

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "BOCHOLT-WEST"

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

**Büro von Helmolt
Umwelt- und Landschaftsplanung**

November 1996

geändert :

**Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde**

Juli 1997

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 21.05.1987 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 14.11.1996 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 18.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

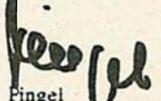
Borken, 18.08.97


Pingel
Oberkreisdirektor

Planbestandteil

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht

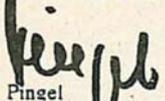
Borken, 18.08.97


Pingel
Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 11.03.96 bis 23.03.1996 in den Räumlichkeiten des Stadthauses in Bocholt erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.12.1996 in der Zeit vom 01.01.97 bis 31.01.1997 öffentlich ausgelegen.

Borken, 18.08.97


Pingel
Oberkreisdirektor

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage:
Az.: 51.2.2/80R/LP genehmigt worden.

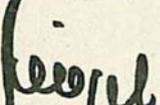
Münster, 10.11.97


Twenhöven
Regierungspräsident

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

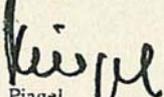
Borken, 18.08.97


Pingel
Oberkreisdirektor

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 10.12.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

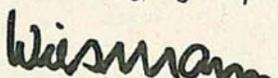
Borken, 12.12.97

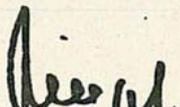

Pingel
Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 26.06.1997 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 18.08.97


Wiesmann
Landrat


Pingel
Oberkreisdirektor

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN	7
0 Vorbemerkungen	7
1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	9
Entwicklungskarte (verkleinert)	10
1.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung -	12
1.1.1 Entwicklungsraum 1.1	12
1.1.2 Entwicklungsraum 1.2	12
1.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung -	12
1.2.1 Entwicklungsraum 2.1	13
1.2.2 Entwicklungsraum 2.2	13
1.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung -	14
1.4 Entwicklungsziel 4 - Sicherung und Entwicklung -	15
1.4.1 Entwicklungsraum 4.1	15
1.4.2 Entwicklungsraum 4.2	15
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	16
2.1 Naturschutzgebiete - NSG -(§ 20 LG)	16
2.1.1 NSG "Suderwicker Venn, Teilabschnitt A"	19
2.1.2 NSG "Holtwicker Bach"	20
2.2 Landschaftsschutzgebiete - LSG -(§ 21 LG)	22
2.2.1 LSG "Up de Weiden"	24
2.2.2 LSG "Hogespork"	25
2.2.3 LSG "Isselpende"	25
2.2.4 LSG "Hemden"	26
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	27
2.3.1 - 2.3.4	
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	30
2.4.1 - 2.4.57	

5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	52
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen 5.1.1 - 5.1.183	52
5.2	Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und die Beseitigung von Landschaftsschäden 5.2.1 - 5.2.34	98
5.3	Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern	111
5.3.1	Ausweisung von Uferstreifen	111
5.3.2	Anlage von Sohleiten	113
5.3.3	Anlage von Störsteinen	113
5.4	Neuanlage von Kleingewässern 5.4.1 - 5.4.11	114
6	Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG)	120
7	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG) Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)	121
8	Grundstücksverzeichnis	122

Anhang

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 Vorbemerkungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV.NW.S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV.NW.S. 934).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Numerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster im Abstand von 10 x 10 cm über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich das Entwicklungsziel "Sicherheit und Entwicklung" formuliert.

Die Entwicklungsziele 4 und 5 gem. § 18 LG (Ausbau der Landschaft für die Erholung und Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht relevant. Die Attraktivität des Plangebietes für die Erholungsnutzung wird durch die ausgewiesenen Entwicklungsziele gesteigert.

LEGENDE ZUR E-KARTE

ENTWICKLUNGSKARTE

1.1 ENWICKLUNGSZIEL 1 - ERHALTUNG -

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung schutzwürdiger Biotope
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Kleingewässer
- Erhaltung der Reliefstruktur
- Erhaltung der Waldbestände, Feld- und Ufergehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen

Dieses Entwicklungsziel ist kleinflächig im nordöstlichen Geltungsbereich dargestellt.

Es untergliedert sich in 2 Entwicklungsräume.

1.1.1 Entwicklungsraum 1.1

Erhaltung eines empfindlichen und seltenen Landschaftselementes

Dieser Entwicklungsraum umfaßt den ringförmigen Gehölzstreifen um den Hof Böggering. Dieses Landschaftselement soll insbesondere aus kulturhistorischer Sicht erhalten werden.

1.1.2 Entwicklungsraum 1.2

Erhaltung wertvoller Laubholzbestände und Kleingewässer

Es handelt sich um den naturnahen, nicht ausgebauten Abschnitt des Holtwicker Baches, der aufgrund seiner Seltenheit und als Merkmalstruktur der Landschaft erhalten wird.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2 - ANREICHERUNG -

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben Erhalt und Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope:

- Anreicherung der ackerbaulich genutzten Flächen mit Gehölzstrukturen und krautigen Saumbiotopen
- Anreicherung mit Kleingewässern
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches.

Es unterteilt sich in zwei verschiedene Entwicklungsräume, die sich in der Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen voneinander unterscheiden.

Über die Einzelfestsetzungen hinaus sollen Anpflanzungen von Obstbäumen in Absprache mit den einzelnen Grundstückseigentümern erfolgen.

1.2.1 Entwicklungsraum 2.1

Anreicherung der bestehenden Gehölzstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems, zur Abschirmung der Gewerbegebiete "Industriepark Bocholt" und "Gewerbegebiet Lowick" und zur Optimierung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung

Insbesondere bedeutet dies:

- Ergänzung und Pflege von bestehenden Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen
- Neuanlage von Hecken, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Feldholzinseln und krautigen Saumbiotopen
- Anlage von Kleingewässern

1.2.2 Entwicklungsraum 2.2

Anreicherung eines wenig strukturierten Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung des Landschaftsbildes, insbesondere für die Erholungsnutzung

Insbesondere bedeutet dies:

- Anreicherung mit Feldholzinseln, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen
- Anreicherung mit Kleingewässern und Feuchtbiotopen
- Anlage von Saumbiotopen

Dieser Entwicklungsraum erstreckt sich auf Landschaftsbereiche, die durch bestehende Gehölzstrukturen in nicht ausreichendem Maße gegliedert werden, ohne daß diese jedoch die Funktion eines Biotopverbundes übernehmen oder für Bereiche, die zur landschaftsästhetischen Integration der Gewerbegebiete optimiert werden müssen.

Dieser Entwicklungsraum ist im westlichen und nordöstlichen Geltungsbereich des Landschaftsplangebietes für Flächen dargestellt, die erhebliche Defizite an gliedernden und belebenden Elementen aufweisen.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 3 - WIEDERHERSTELLUNG -

Wiederherstellung der in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern ausgebildeten Fließgewässer

- . Bocholter Aa
- . Issel/Kleine Issel
- . Reyerdingsbach
- . Wielbach
- . Holtwicker Bach
- . Heggenaa
- . Alte Aa
- . und Laaker Bach

Insbesondere bedeutet dies:

- Erstellung eines Renaturierungskonzeptes für die Gewässer einschließlich Dringlichkeitsliste

- Erstellung von Einzelplänen für die Gewässer und Gewässerabschnitte, die renaturiert werden sollen

- Wiederherstellung eines naturnahen Abfluß-verhaltens

- Ökologische Verbesserungen im Auen- und Uferbereich als Sofortmaßnahmen
 - . Extensivierung der Nutzung im Auenbereich
 - . Ausweisung von Uferstreifen
 - . Entfesselung von Gewässern
 - . Anlage von Kleingewässern und Ufergehölzen im Auenbereich

Gemeint sind Planungen, die nach wasserrechtlichem Verfahren durchgeführt werden müssen. Sie sollen in enger Abstimmung mit dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt (StUA) und den Betroffenen erarbeitet werden.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4 - SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

Sicherung und Entwicklung wertvoller Biototypen

Dieses Entwicklungsziel ist kleinflächig im Westen, Südwesten und Osten des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes dargestellt.

Es umfaßt Grünlandflächen, die gute Bedingungen hinsichtlich der Entwicklung von Lebensräumen für vom Rückgang bedrohter Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

Das Entwicklungsziel unterteilt sich nach Biotop- und Nutzungstypen in 2 unterschiedliche Entwicklungsräume.

1.4.1 Entwicklungsraum 4.1

Sicherung und Entwicklung wertvollen Feuchtgrünlandes unter Beibehaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für vom Rückgang bedrohte Tier- und Pflanzenarten

Insbesondere bedeutet dies:

- Erhalt der Grünlandflächen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Wiedervernässung
- Nutzungsextensivierung
- Anlage von Kleingewässern

Der Entwicklungsraum umfaßt Teilbereiche des Suderwicker Venns einschließlich der benachbarten Flächen sowie die Grünlandflächen an der Kleinen Issel und an der Issel, die ein hohes Entwicklungspotential unter diesem Aspekt darstellen. Der Bereich an der Kleinen Issel wird von der Landwirtschaftskammer als nicht umbruchwürdiges Grünland kartiert.

Typisches Feuchtgrünland kommt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgrund der landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen nicht mehr vor.

1.4.2 Entwicklungsraum 4.2

Sicherung und Entwicklung wertvoller Biotop- und Nutzungstypen nach Abschluß der Entsandung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und zur Optimierung des Raumes für die stille Erholung

Dieser Entwicklungsraum umfaßt die Abgrabungsflächen östlich des Gewerbegebietes Lowick, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 473 entstanden sind bzw. entstehen. Durch die Ortsnähe zu Bocholt kommt den rekultivierten Flächen eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)**

2.1 **NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)**

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der F-Karte festgesetzt.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- c) zu lagern oder Feuer zu machen;
- d) Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
- e) Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer zu ändern oder zu beseitigen;
- f) die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- g) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- i) Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- j) Anlagen des Luftsportes zu errichten;
- k) Motorsport, Modellflugsport, Modellfahrzeuge sowie Ultraleicht-Flugzeuge zu betreiben;
- l) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- m) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen-;
- n) Tiere einzubringen und zu füttern;
- o) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen -hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen-, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere entnehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- p) Hunde frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- a) vom Oberkreisdirektor Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- b) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
- c) das Errichten von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Holzbauweise sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd- und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Verbote l), m) und n);
- d) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote h), i) und l);
- e) die Errichtung oder Veränderung ortsüblicher Weidezäune;
- f) die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Landeswassergesetz die im Benehmen mit dem Oberkreisdirektor Borken zu erfolgen hat;
- g) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulasträger;
- h) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für die Naturschutzgebiete ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan vom Oberkreisdirektor aufzustellen und zu re-alisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) abzustimmen ist.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn, Teilabschnitt A"

A Abgrenzung (A 6)

Das Naturschutzgebiet liegt im westlichen Teil des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes

Es ist innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ca. 35 ha groß.

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstück: 74, 72, 405, 86, 87, 85, 84, 83, 82, 80, 79, 78, 58 tlw.

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstück: 76, 77, 42, 40, 39, 70, 78, 79, 45

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim zuständigen Oberkreisdirektor - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden; bei den Flächen Gemarkung Suderwick, Flur 2, Flurstücke 84 und 86 handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen;

Das Naturschutzgebiet setzt sich nach Süden weiter fort. Der Teilabschnitt B liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Bocholt West" und ist durch eine eigene Verordnung geschützt.

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten z. B. entsprechend dem Feuchtwiesenprogramm NW vorbehalten.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende, mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

- b) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- c) Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
- d) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
- e) den Fischfang in der Zeit vom 15.03 - 15.06. auszuüben;
- f) die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 16.05.-15.06. eines jeden Jahres auszuüben;

2.1.2 Naturschutzgebiet "Holtwicker Bach"

A Abgrenzung (I 4)

Das Naturschutzgebiet liegt am Nordostrand des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes westlich der L 505 (Winterswijker Straße). Das Naturschutzgebiet ist ca. 8,5 ha groß.

Dieser Fließgewässerabschnitt des Holtwicker Baches stellt den einzigen naturnahen Bachabschnitt im gesamten Geltungsbereich dar.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 1

Flurstück: 59 tlw.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstück: 3, 5 tlw., 16 tlw., 273 tlw., 274 tlw., 585, 586 tlw., 587 tlw., 657 tlw., 1081 tlw., 1082 tlw., 1083 tlw., 1118 tlw.

B Schutzzweck

- a) Erhalt feinmorphologischer Geländestrukturen in Form verschiedener alter Stillgewässer und wenigstens zwei unterschiedlich hoch gelegener Terrassenflächen;
- b) Erhalt und weitere Entwicklung von Lebensstätten seltener Pflanzen- und Tierarten im Bereich der Waldungen und des natürlich geprägten Fließgewässers;
- c) Entwicklung von charakteristischen Biototypen: bachbegleitenden feuchten bis nassen Waldgesellschaften insbesondere bachbegleitenden Auen- und Bruchwaldgesellschaften
- d) Erhaltung und Pflege alter, kulturhistorisch bedeutsamer Schneitelbäume.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- b) Stege anzulegen;
- c) Entwässerungs- oder andere den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- d) zu baden oder das Gewässer oder die Eisfläche zu befahren sowie Wassersport zu betreiben;
- e) Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vorzunehmen;
- f) organische oder anorganische Düngemittel außerhalb von Ackerflächen aufzubringen, einzuleiten oder zu lagern;
- g) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel außerhalb von Ackerflächen anzuwenden oder zu lagern;
- h) Kahlschläge vorzunehmen;
- i) mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten;
- j) Wildäcker anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D aufgeführten Tätigkeiten bleiben von den unter 2.1. C genannten Verboten unberührt:

- a) die gesetzlichen Verpflichtungen gem. Landeswassergesetz. Die Maßnahmen dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor Borken - Untere Landschaftsbehörde - durchgeführt werden.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

A Abgrenzung

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

C Verbote

Gemäß § 34 Abs.2 LG ist in Landschaftsschutzgebieten insbesondere untersagt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes NW einschließlich Verkehrs- und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- b) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) zu zelten, Wohnwagen ab- und aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, Zelt- und Campingplätze zu errichten oder zu erweitern;
- d) Wald, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen und Laubbäume außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- e) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
- f) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- g) Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern;
- h) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B.: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;

- i) Gewässer, insbesondere Kleingewässer unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von düngenden oder sonstigen den Wasserchemismus beeinflussenden Stoffen zu verändern;
- j) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- k) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- l) Anlagen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
- m) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern;
- n) unbefestigte Wege zu beseitigen, d.h. sie mit Asphalt, Beton oder sonstigen Baumaterialien zu befestigen oder sie umzubrechen und in die Nutzung mit einzubeziehen;
- o) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

In den Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; die Verbote unter 2.2 d), e), h) und i) gelten jedoch uneingeschränkt.
- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepaßter Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
- d) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- e) die Straßenkörper der Bundes- und Landesstraßen;

Im Falle von Erstaufforstungen und Ersatzpflanzungen sollen nur bodenständige, landschaftstypische Gehölze verwendet werden (bodenständig im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation ohne jedoch die Pflanzung von Obstgehölzen etc. auszuschließen).

Gemeint sind unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh u.a.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Up de Weiden"

A Abgrenzung (A 6)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der Westgrenze des Geltungsbereiches, nördlich der Bocholter Aa und unmittelbar angrenzend an das Suderwicker Venn und südlich des Holtwicker Baches.

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Die Abgrenzung zum Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn" ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und Abwägungsprozesse im Rahmen des Feuchtwiesenprogrammes.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der offenen Landschaftsstruktur im Bereich des Suderwicker Venns, Teilabschnitt A insbesondere für Wat- und Wiesenvögel;
- b) Optimierung der Biotopstrukturen für die Wat- und Wiesenvögel

Es ist anzustreben den Modellflugplatz aus dem Landschaftsschutzgebiet auszulagern.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden, anzulegen;

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Hogespork"

A Abgrenzung (D 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden und Nordwesten von Spork. Die nördliche Grenze stellt gleichzeitig die Staatsgrenze zu den Niederlanden dar; die südliche Grenze wird von der L 606 / Dinxperloer Straße gebildet.

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhaltung der Wald- / Gehölz-Feld-Grenzen
- c) Entwicklung eines Biotopverbundsystemes

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt,

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden, anzulegen;
- b) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld- /Waldgrenzen vorzunehmen.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Isselpende"

A Abgrenzung (C 11, D 11)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der Kleinen Issel und der Issel, an der Südwestgrenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

B Schutzzweck

- a) Optimierung der Grünlandflächen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege;
- b) Erhaltung des offenen Landschaftscharakters.
- c) Entwicklung eines Biotopverbundsystems

C Verbote

außer den unter 2.2 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden, anzulegen.

Dieses Verbot soll der Lenkung von Erstaufforstungen dienen.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Hemden"**A Abgrenzung (G 4, I 5)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Bocholt an der Nordostgrenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen;
- b) Erhaltung der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- c) Erhaltung der Wald/Gehölz-Feld-Grenzen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.4) zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

C Verbote

Die nachfolgenden Verbote beziehen sich zur Sicherung des Wurzelwerks auch auf die Fläche unter der Baumkrone sowie auf einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Nach § 34 Absatz 3 Landschaftsgesetz sind, soweit D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Gem. § 34 Abs. 3 LG ist bei Naturdenkmalen insbesondere untersagt:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume aufzuasten oder Zweige davon abzutrennen;
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
- d) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen;
- e) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- f) Im Kronentraufbereich Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen;
- g) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Futtermieten anzulegen;

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte auszuschließen.

Hierunter sind auch Streusalze zu verstehen.

- h) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
- i) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen;
- j) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- k) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern;
- l) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- m) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, -auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen - im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
- n) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- o) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den unter Punkt 2.3.C genannten Verboten bleiben:

- a) alle vom Oberkreisdirektor Borken als untere Landschaftsbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- b) alle beim Oberkreisdirektor Borken als untere Landschaftsbehörde beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- d) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für die Naturdenkmale ist ein Fachgutachten zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- a) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Oberkreisdirektor Borken - untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäle befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäle zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Eßkastanie an der Straße Liederner Höfgraben auf dem Hof Geukes nördlich des Hofes Willing (C 6)

Gemarkung: Liedern

Flur: 2

Flurstück: 3 tlw.

2.3.2 Eiche auf dem Hof Volmering am Boytinkweg in Lowick (E 8)

Gemarkung: Lowick

Flur: 4

Flurstück: 21 tlw.

Die Hofeiche befindet sich direkt vor dem Wohnhaus.

2.3.3 Eichengruppe aus 3 alten Eichen am Hof Dahlhaus am Übbing Esch südlich der Bocholter Aa (E 7)

Gemarkung: Lowick

Flur: 3

Flurstück: 1102 tlw.

Im westlichen Hofraum sind 2 Eichen zu einer ca. 25 m hohen Gruppe ineinander gewachsen. Eine einzelne, ca. 22 m hohe Eiche weiter nördlich weist einen arttypischen Habitus auf.

2.3.4 Eiche ca. 50 m südwestlich des Hofes Büdding in Bocholt - Hemden westlich der Hamalandstraße (L 602) bei km 4,4 (G 3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 14

Flurstück: 39 tlw.,
45 tlw. (Schutzbereich)

Die Eiche war schon vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal ausgewiesen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Aufnahme der prägenden Landschaftsbestandteile sowie der Bewertung aller gliedernden und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um

- Feldgehölze
- Hecken
- Einzelbäume
- Hecken u. Grünlandkomplexe
- markante Geländeböschungen.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen, außerhalb des Waldes geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besondere Schutzausweisung. Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten.

Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.57) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Die nachfolgend aufgeführten Verbote beziehen sich auf das jeweilige Schutzobjekt, den Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines 1,5 m breiten Streifens rund um den Kronentraufbereich und bei den Hecken auf einen beidseitig 1,5 m breiten Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

Nach § 34 Absatz 4 Landschaftsgesetz sind, soweit D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Gemäß § 34 Abs. 4 LG ist es insbesondere verboten:

- a) den Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu beschädigen oder zu verletzen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen, sowie die Zulassung von Verbißschäden;
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen LB auswirkt;
- c) den Boden im Schutzbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen;
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- e) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- f) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- g) die Kleingewässer zu Erholungszwecken zu benutzen oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu zerstören;
- h) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- i) Erstaufforstungen und Neuanpflanzungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreiserkulturen vorzunehmen;
- j) Wiederanpflanzungen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden

Wiederanpflanzungen dürfen nur mit bodenständigen Gehölzen durchgeführt werden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote b), c), d), e), f), h), i), j),
- b) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- c) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken

Gemeint ist hier das räumlich und zeitlich versetzte "Auf-den-Stock-setzen" von Hecken.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind unter der Nr. 5.2 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- a) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Oberkreisdirektor Borken - untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Gehölzbestände östlich von Suderwick zwischen Wielbach und Dinxperloer Straße / L 606 (B5)

Es handelt sich um die Eichen mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1m Höhe gemessen, und alte Obstbäume sowie eine Hecke an der Westgrenze, 2 größere Baumgruppen aus vorwiegend Laubgehölzen, eine Hecke entlang der Ostseite und eine Lindenreihe entlang der Westseite des Weges Keminksweide.

Die Eichen weisen einen arttypischen Habitus auf.

Gemarkung: Suderwick

s. Pflegemaßnahmen 5.2.30

Flur: 5

Flurstück: 243, 205 tlw., 54 tlw., 52 tlw., 53, 75

2.4.2 Feldhecke mit Kopfeichen östlich von Suderwick südlich des Wielbaches an der Straße Keminksweide (B5)

s. Pflegemaßnahmen 5.2.1

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstück: 14 tlw., 87 tlw., 15 tlw.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der landschaftsprägenden Feldhecke mit den markanten Kopfbäumen

2.4.3 13 Hofeichen am Hof Sterneborgweg Nr. 2 nördlich der Dinxperloer Straße (L 606) (B4)

Die Eichen befinden sich westlich der Hofgebäude zwischen Hof und Weg.

Gemarkung: Suderwick

Flur: 4

Flurstück: 45 tlw., 44 tlw.

2.4.4 entfällt**2.4.5 entfällt****2.4.6 entfällt****2.4.7 Zwei Feldgehölze in Lägespork zwischen Dinxperloer Straße (L 606) und Holtwicker Bach (C5)**

Gemarkung: Spork

Flur: 8

Flurstück: 65 tlw., 64 tlw.

Es handelt sich um einen feuchten Eichen-Birkenwald sowie um einen Eichenbestand mit Tot- und Altholz.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.3

Forstliche Festsetzung:

Bei Wiederaufforstung ist ausschließlich bodenständiges Laubholz zu verwenden.

Es handelt sich um einen 70 - 120 jährigen Eichenbestand, der bereits an einigen Stellen eine Umwandlung in Fichte aufweist.

2.4.8 Kopfeichenhecke nördlich des Hofes Volmering und nördlich der K 1 / Liederner Höfgraben (C6)

Es handelt sich um eine Hecke mit 20 Kopfeichen auf der östlichen Seite des Sandweges und um 6 Kopfeichen auf der westlichen Seite.

Gemarkung: Liedern

Flur: 1

Flurstück: 26 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 27 tlw.

Die Eichen sind z. T. mit Efeu bewachsen. Neben den teilweise noch ausschlagfähigen Kopfeichen kommen in der Hecke Birken, Buchen, Kirschen, Hasel und Holunder vor.

A Schutzzweck

Neben dem unter Pkt. 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung einer historischen Nutzungsform.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.2

2.4.9 Markante, südexponierte Geländeböschung einschließlich eines Randstreifens nordöstlich des Liederner Wasserwerkes (C8)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstück: 48 tlw., 51 tlw., 52 tlw.

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier

- a) Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich

C Verbot

- a) Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschung und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen.

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Geländeböschung einschließlich des 3 m breiten Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.10 4 Hofeichen am Hof Prinzen nordwestlich von Spork südlich des Reyerdingsbaches (C3)

Gemarkung: Spork
 Flur: 1
 Flurstück: 11 tlw.

Es handelt sich um Eichen, die einen arttypischen Habitus aufweisen.

2.4.11 Eichenfeldgehölz in Hogespork am Emsingweg (C4)

Gemarkung: Spork
 Flur: 1
 Flurstück: 16 tlw.

Es handelt sich um ein Eichenfeldgehölz, das durch eine gut entwickelte Strauchschicht, einen gut strukturierten Waldmantel und durch einige Höhlenbäume gekennzeichnet ist.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.4

Forstliche Festsetzung:

- Bei Wiederaufforstung ist ausschließlich bodenständiges Laubholz zu verwenden
- Eine Endnutzung ohne den Erhalt von Überhältern ist nicht zulässig.

Der Erhalt von einzelnen Eichen und Buchen wird den landschaftsgliedernden Charakter des Bestandes gewährleisten.

2.4.12 Hecke mit kräftigen alten Eichen östlich des Hofes Geukes nördlich der K1 (D6, D7, C6, C7)

Gemarkung: Liedern
Flur: 2
Flurstück: 4, 5 tlw., 3 tlw.

2.4.13 Kopfeiche an der Kreuzung Werther Postweg - Deepenpaß östlich des Liedener Wasserwerkes, südlich der Werther Straße (L 605) (D8)

Gemarkung: Liedern
Flur: 4
Flurstück: 1 tlw., 123 tlw.

Die Kopfeiche verzweigt sich in 2 m Höhe; hier weist sie einen Stammumfang von 3,60 m auf.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.6

A Schutzzweck

Neben dem unter 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung einer historischen Nutzungsform.

2.4.14 Hecke mit alten Einzelgehölzen nordwestlich des Hofes 'Nienhaus-Lensing' nördlich der Dinxperloer Straße (L 606) an der Straße Lensings Esch (D4)

Gemarkung: Spork
Flur: 5
Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

2.4.15 Kopfweidenhecke südlich von Spork auf der Südseite der Straße Lanwer und der Nordseite der Straße Hoves Esch. D5, E5, F5)

Die Kopfweidenhecke ist etwa 1.450 m lang.

Gemarkung:
Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flurstück:

Die Weiden wurden bei einer Höhe von ca. 5 m geschnitten.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.10

A Schutzzweck

Neben dem unter 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung der Kopfbäume.

2.4.16 Eiche südlich des Industrieparkes Bocholt östlich der Straße Im Bruch und nordwestlich des Laaker Baches (D11)

Gemarkung: Mussum
Flur: 9
Flurstück: 19 tlw.,
17 tlw. (Schutzbereich)

2.4.17 Gehölzbestand am Städtischen Bauhof nördlich der Straße Übbingesch (D7, E7)

Es handelt sich um den Bestand heimischer Laubbäume mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen, Obstbäume und die Heckenstrukturen im östlichen und südlichen Randbereich.

Gemarkung: Liedern
Flur: 3
Flurstücke: 9 tlw., 48, 50 tlw., 47 tlw., 14 tlw., 12,
13, 15

Gemarkung: Lowick
Flur: 3
Flurstücke: 1102 tlw., 1099, 1101 tlw., 1100 tlw.

2.4.18 Südexponierte Geländeböschung und im Osten angrenzende Böschung mit 5 einzelnen Eichen einschließlich eines Randstreifens am Propertsesch nördlich von Spork (D3)

Gemarkung: Spork
Flur: 3
Flurstück: 28 tlw., 29 tlw., 31 tlw., 27 tlw.

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen je 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich.

C Verbot

- a) Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschungen und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Geländeböschung einschließlich des 3 m breiten Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.19 Gehölzbestand westlich der Liederner Ringstraße nördlich der Siedlung Liedern (D7, E7, E8)

Es handelt sich um eine Hecke im Süden, eine Baumreihe und zwei Einzelbäume südlich sowie eine Obstwiese westlich des Hofes Bollwerk.

Gemarkung: Liedern

Flur: 2

Flurstück: 39 tlw., 38, 42 tlw., 164, 165, 169 tlw.

2.4.20 Lückige Kopfweidenreihe mit 19 Kopfbäumen östlich des Hofes van Waasen nördlich der Alten Aa und südlich der Straße Mussumer Höfgräben (D9, E9)

s. Pflegemaßnahmen 5.2.9

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 6 tlw., 5 tlw., 9 tlw.

2.4.21 Freistehende Eiche innerhalb einer Ackerfläche nordwestlich des Hofes Loskamp westlich der Straße Am Ries nördlich des Industrieparkes Bocholt (D9)

Gemarkung: Liedern

Flur: 4

Flurstück: 86 tlw., 87 tlw.

2.4.22 Baumreihe aus 11 Eichen innerhalb einer Weidefläche nördlich des Industrieparkes Bocholt an der Kreuzung der Straßen Am Ries und Mussumer Höfgräben (E9)

Die Baumreihe besteht aus Eichen mit Stammdurchmessern von ca. 50-90 cm und trägt wesentlich zur Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 14 tlw., 213 tlw.

siehe Pflegemaßnahmen 5.2.27

2.4.23 Kopfbaumhecke z.T. mit Wall und Graben östlich der Straße Am Ries nördlich des Industrieparkes Bocholt (E9/E10)

Es handelt sich um eine Hecke mit Alteichen, die z. T. Kopfbaumcharakter aufweisen, 3 Kopfhainbuchen, 1 Kopfesche sowie Unterwuchs aus Schlehe, Weide, Kirsche, Holunder u.ä..

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 16 tlw., 213 tlw.

A Schutzzweck

Neben dem unter 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung einer historischen Nutzungsform

Die Kopfbäume sind z. T. mit Efeu bewachsen.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.12

2.4.24 Ufergehölz überwiegend aus alten Eichen zwischen dem Weg "Am Laaker Bach" und dem Bach östlich der Alfred-Flender-Straße (E11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 11

Flurstück: 1 tlw.,

Gemarkung: Mussum

Flur: 8

Flurstücke: 29 tlw., 44 tlw., 73 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw.

Die Eichen weisen einen arttypischen Habitus auf, sie sind z. T. mit Efeu bewachsen.

siehe Pflegemaßnahmen 5.2.5

2.4.25 Kopfeiche in einer Grünlandfläche nördlich der Milchstraße, östlich der Liederner Ringstraße (L 604) (E8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 4

Flurstück: 191 tlw.

A Schutzzweck

Neben dem unter 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung einer historischen Nutzungsform

s. Pflegemaßnahmen 5.2.11

2.4.26 Eichenreihe aus 12 Eichen mit einer Baumweide und einem kleinen Feuchtbiotop an der Grenze zu den Niederlanden westlich des Kreuzkapellenweges (E2)

siehe Pflegemaßnahmen 5.2.28

Gemarkung: Spork

Flur: 4

Flurstück: 5 tlw.

2.4.27 Eichenfeldgehölz Demkes südlich der niederländischen Grenze östlich vom Hof Demkes (E2)

Das 0,5 ha große Eichenfeldgehölz wurde früher beweidet. Die Eichen sind ca. 20 m hoch und weisen in 1,50 m Höhe einen durchschnittlichen Umfang von 1,40 m auf.

Gemarkung: Hemden

Flur: 12

Flurstück: 35 tlw.

2.4.28 16 Kopfeichen südwestlich des Hofes Meiering, nördlich der K 1 (Zur Eisenhütte), südlich der Wollstege (E6)

Die Kopfeichen wurden in ca. 2,50 m Höhe geschnitten.

12 Kopfeichen befinden sich nördlich des in Ost - West - Richtung verlaufenden Grabens, 4 entlang der Grundstücksgrenze weiter südlich.

Gemarkung: Lowick

Flur: 1

Flurstück: 25 tlw., 24 tlw., 6 tlw., 96 tlw.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.13

A Schutzzweck

Neben dem unter 2.4 B angegebenen Schutzzweck gilt hier die Erhaltung einer historischen Nutzungsform

2.4.29 Gehölzbestand südöstlich von Spork östlich der Straße Hachtstege (E5/F5)

Innerhalb einer Grünlandfläche befinden sich mehrere freistehende oder in Gruppen wachsende Eichen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in 1 m Höhe gemessen. Obstbäume kommen im Kontaktbereich zu den Hofflächen vor. Nordwestlich des Hofes Langenberg befindet sich ein kleines Feldgehölz. Im Osten stockt eine Hecke mit Einzelbäumen.

Gemarkung: Spork

Flur: 7

Flurstücke: 3 tlw., 1 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 2

Flurstücke: 10 tlw., 49, 50 tlw., 11 tlw., 40 tlw.

2.4.30 Freistehende Eiche nördlich des Hofes Bauhaus, südlich der niederländischen Grenze und südlich der Straße Kreuzkapellenweg (E2)

Gemarkung: Hemden
Flur: 12
Flurstück: 35 tlw., 34 tlw.

2.4.31 Eiche nördlich der Straße Mussumer Höfgraben, westlich des Hofes Böving (F9)

Es handelt sich um eine breit ausladende alte Eiche mit arttypischem Habitus.

Gemarkung: Lowick
Flur: 4
Flurstücke: 490 tlw., 493 tlw.

2.4.32 Gehölzstreifen aus vorwiegend Eichen nördlich der Milchstraße und westlich der Pannemannstraße (F8)

Gemarkung: Lowick
Flur: 4
Flurstücke: 61, 24 tlw., 489 tlw., 470 tlw.

2.4.33 2 Eßkastanien westlich der B 473, östlich der Straße Achterhook und östlich des Hofes Wiesmann (F12)

Die Eßkastanien dürfen nicht durch die Beweidung (Verbiß) geschädigt werden. (vergl. Verbot 2.4.Ca)

Gemarkung: Mussum
Flur: 7
Flurstücke: 17 tlw.,
104 tlw. (Schutzbereich)

2.4.34 Feldgehölz vorwiegend mit Eichen nördlich des Reyerdingbaches an den Straßen Dammheide und Kreuzkapellenweg (F2)

Gemarkung: Hemden
Flur: 12
Flurstück: 18

Forstliche Festsetzung:

Umwandlung des Nadelholzbestandes in bodenständige Laubholzbestockung

2.4.35 Eichenreihe teilweise auf einem niedrigen Damm in der Dammheide südlich der niederländischen Grenze nördlich des Kreuzkapellenweges und westlich der Hamalandstraße (L 602) (F1)

Es handelt sich um große Eichen, die ineinandergewachsen sind und sich gliedernd und belebend auf das Landschaftsbild auswirken. Tlw. stehen die Eichen auf einem niedrigen Wall.

Gemarkung: Hemden

Flur: 12

Flurstücke: 17 tlw., 16 tlw.

2.4.36 Gehölzbestand nördlich und südlich des Reyerdingsbaches nördlich der Sporker Ringstraße (K 3) und westlich der Hamalandstraße (L 602) (E2, F2, G2)

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das Ufergehölz des Reyerdingsbaches, die Einzelgehölze westlich des Feldgehölzes sowie das größere Feldgehölz an der Straße nach Aalten und eine Hecke südwestlich dieses Feldgehölzes.

Gemarkung: Hemden

Flur: 12

Flurstücke: 35 tlw., 31 tlw., 32 tlw.

Gemarkung: Hemden

Flur: 13

Flurstücke: 10 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 14 tlw., 73, 15, 16, 13, 17, 18, 99 tlw.

C Verbote

Außer den unter 2.4 C genannten Verboten ist es untersagt,

- a) Neuanpflanzungen aus nicht bodenständigen Laubgehölzen vorzunehmen

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Optimierung des Ufergehölzes am Reyerdingsbach

s. auch Pflegemaßnahmen 5.2.17 und 5.2.31

2.4.37 Südwestexponierte Böschung mit Gehölzbewuchs und Grünlandstreifen westlich der Gaststätte und östlich des Hofes Benning in Hemden, westlich der Hamalandstraße (L 602) (G3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 13

Flurstück: 49 tlw., 46 tlw., 45 tlw.

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

B Schutzzweck

- a) Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich.

C Verbot

- a) Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschung und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen.

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Geländeböschung einschließlich des 3 m breiten Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.38 Graben teilweise mit beidseitig begleitendem Gehölzstreifen südlich des LB 2.4.37 und der Straße Underhook in Hemden, westlich der Hamalandstraße L 602 (G3)

Bestandteil des LB ist auch der gehölzfreie Bachabschnitt im Westen und seine Uferbereiche in 5 m Breite jeweils beidseitig der Oberkante der Gewässerböschung.

Gemarkung: Hemden

Flur: 14

Flurstücke: 11 tlw., 12, 13, 14, 21 tlw.

Der Graben weist ein naturnahes Fließverhalten und stellenweise Kolke auf. Der Gehölzstreifen setzt sich aus überwiegend Hybridpappeln, Eichen und Kirschen als Großbäume sowie Hasel, Faulbaum, Brombeere, Späte Traubenkirsche als Strauchartige zusammen.

s. Pflegemaßnahmen Nr. 5.2.8 und 5.4.8 sowie Festsetzung 5.1.129

2.4.39 Buche und markante Geländeböschung einschließlich eines Randstreifens am Umspannwerk (Proppertweg) westlich der Dinxperloer Straße (G5)

Die Buche weist durch ihren Freistand einen arttypischen Habitus auf. Sie ist ca. 22 m hoch und hat einen Brusthöhenumfang von 3,50 m.

Gemarkung: Lowick

Flur: 5

Flurstück: 409 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstücke: 488 tlw.,
517 tlw. (Schutzbereich der Buche)

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

A Schutzzweck

- a) Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich

C Verbot

- a) Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschung und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen.

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Geländeböschung einschließlich des Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.40 2 Eßkastanien auf dem Hof Meyering am Reusenweg (G6)

Die beiden Eßkastanien (*Castanea sativa*) sind ca. 20 m hoch und weisen einen arttypischen Habitus auf.

Gemarkung: Lowick

Flur: 5

Flurstück: 409 tlw.

2.4.41 Eßkastanie als Hofbaum am Fischerweg südlich von Hof Meyering, westlich der Dinxperloer Straße (G6)

Die 16 bis 17 m hohe Eßkastanie (*Castanea sativa*) weist einen breit ausladenden Wuchs auf.

Gemarkung: Lowick

Flur: 5

Flurstück: 11 tlw.

2.4.42 Freistehende Eiche an einem Weideschuppen nordwestlich des Hofes Vriesen zwischen Holtwicker Bach und Bocholter Aa (B6)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstücke: 59 tlw.,
47 tlw. (Schutzbereich)

2.4.43 2 Eichen am Hof Lagemann am Loikumer Weg östlich der B 473 (F11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstücke: 58 tlw., 59 tlw.

2.4.44 2 Eschen und 1 Kopfeiche als Hofbäume am Hof Hemmelberg östlich der B 473 und K 27 nördlich des Hofes Niehaus am Loikumer Weg (G11)

Die Eschen (*Fraxinus excelsior*) sind ca. 25 m hoch.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.18

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstücke: 54 tlw.,
40 tlw. (Schutzbereich)

2.4.45 Gehölzbestand im reich strukturierten Kleinrelief am Hochterrassenrand nordwestlich von Bochoholt westlich der Straße Hölle (G3)

Es handelt sich um eine 4 - 6 m breite Hecke mit Saum im Süden - zwischen unterer Böschungskante, Weide bzw. Graben und grünem Weg- sowie dem Gehölzbestand aus Eichen mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen und die Obstbäume am Hof Renzel.

Zu diesem Landschaftsbestandteil gehören weiterhin die Wallhecke entlang des Weges Hölle, die 2 - 3 m breite Hecke mit großen Eichen im Norden und daran anschließend im Nordwesten eine schmalere Hecke mit Brombeere und Einzelbäumen.

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstücke: 52, 6 tlw., 56, 12 tlw., 13, 5 tlw.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der Relief- und der Gehölzstrukturen.

C Verbote

Außer den unter 2.4 C genannten Verboten ist es untersagt Aufforstungen vorzunehmen.

Bedeutende Strukturelemente wie Wallhecke, alter Eichenbestand, und Obstwiese sowie ein vielfältiges Kleinrelief charakterisieren diese Landschaftseinheit.

Bei den Hecken handelt es sich um Flächen mit Waldeigenschaft.

siehe Pflegemaßnahmen 5.2.20

Gemeint sind hier flächige Aufforstungen und Pflanzungen.

2.4.46 Eiche südlich des Mussumer Wasserwerkes (G11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 39 tlw.

Die Eiche ist ca. 22 m hoch und weist einen arttypischen Habitus auf.

2.4.47 Kopfweidenreihe und Baumreihe am Loikumer Weg nördlich des Mussumer Wasserwerkes bis zum Laaker Bach (G11)

Die Kopfweidenreihe mit einigen alten Eichen befindet sich auf der Westseite des Loikumer Weges zwischen Wasserwerk und westlichem Abzweig des Loikumer Weges.

Die Baumreihe erstreckt sich auf der Ostseite der Straße vom Wasserwerk bis zum Laaker Bach.

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 38 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 17

Flurstücke: 37 tlw., 47 tlw., 28 tlw., 31 tlw., 38 tlw.

Die Baumreihe setzt sich vorwiegend aus Eichen, Eschen und Weiden zusammen.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.21

2.4.48 Wallhecke östlich des Hofes Fehring und der Hamalandstraße (L 602) (G4, G5)

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstück: 53 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 5 tlw.

Innerhalb der Hecke wachsen vorwiegend Eichen.

2.4.49 Ostexponierte, markante Geländeböschung einschließlich eines Randstreifens südlich des Hofes Ernsten nördlich von Bocholt (G5)

Gemarkung: Holtwick
Flur: 4
Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw.

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

A Schutzzweck

- a) Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich

B Verbot

- a) Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschung und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen.

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Geländeböschung einschließlich des Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.50 Lindenallee aus 27 Linden zum Hof Große Moddenburg sowie breites Ufergehölz entlang der Südseite des Holtwicker Baches und beidseitig des Zuflußgrabens im Süden nördlich von Bocholt (G5, H5)

In den Ufergehölzen wachsen Eichen, Eschen, Hainbuchen, Kirschen, Weißdorn, Himbeere und Brombeere mit Efeubewuchs und Unterwuchs.

Gemarkung: Holtwick
Flur: 4
Flurstücke: 121 tlw., 16 tlw., 18 tlw.

Gemarkung: Bocholt
Flur: 1
Flurstücke: 125 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 126 tlw.

2.4.51 Eichenbestand am Hof Proppert in Büningheide westlich der Sporker Ringstraße 3 (E3)

Die Eichen stehen parallel der Wege und Nutzungsgrenzen, z. T. doppelreihig.

Gemarkung: Spork

Flur: 3

Flurstücke: 27 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 14 tlw.

Gemarkung: Spork

Flur: 5

Flurstücke: 29 tlw., 26 tlw.

1 Eiche südlich des Wirtschaftsgebäudes im Osten ist am Stammfuß durch Pilzbefall stark geschädigt, sie unterliegt nicht der LB-Ausweisung.

2.4.52 Heckenkomplex mit Einzelbäumen am Hof Grütter und östlich der Eisenbahnlinie, südlich des Laaker Baches an der Ostgrenze des Geltungsbereiches (H11)

Zu dem Landschaftsbestandteil gehören der Gehölzbestand mit vorgelagerter Freifläche bis zur bahnbegleitenden Freileitung sowie die Allee nördlich des Hofes Grütter.

Gemarkung: Mussum

Flur: 17

Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 7

Flurstücke: 76 tlw., 13 tlw., 122 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 168 tlw., 160 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 176 tlw.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.22

2.4.53 Markante westexponierte Eschkante einschließlich eines Randstreifens nordwestlich vom Hof Böggering nördlich von Bocholt, zwischen den Straßen Eutingshook und Kollbeckerstegge (H4)

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 36 tlw., 139 tlw.

Der Schutzstatus bezieht sich auf die Böschung sowie auf einen 3 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt der markanten Böschung als wesentliche Reliefstruktur in dem Flachlandbereich

C Verbot

Außer den unter 2.4.C genannten Verboten ist es untersagt, Böschung und Randstreifen landwirtschaftlich zu nutzen.

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Geländeböschung einschließlich des Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.54 Ringförmiger Gehölzstreifen mit alten Einzelbäumen am Hof Böggering südlich der Straße Eutingshook (H4, I4)

Es handelt sich um einen Gehölzstreifen von kulturhistorischer Bedeutung um den Hof Böggering.

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 34 tlw., 129 tlw., 128 tlw., 36 tlw.,
40 tlw., 102 tlw.

siehe Pflegemaßnahme 5.2.29

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstücke: 5 tlw., 587 tlw., 588 tlw.

A Schutzzweck

Neben dem unter Punkt 2.4. B angegebenen Schutzzweck gilt hier der Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen, prägenden und gut gegliederten Gehölzstruktur

2.4.55 Gehölzbestand mit Böschung, Tümpel, Graben und Uferzonen in Hemden zwischen den Straßen Eutingshook und Kollbeckerstegge (H4, I3, I4)

Im Südwesten des Landschaftsbestandteiles befindet sich eine nordwestexponierte Böschung als Verlängerung der sich im Nordosten anschließenden Hecke mit Graben. Graben und Ufergehölz setzen sich bis zum Weg Eutingshook an der Geltungsbereichsgrenze fort. Vom Hof Euting nach Norden verläuft eine Doppelwallhecke.

Der Schutzstatus der Böschung im Südwesten bezieht sich auf die Böschung sowie einen 2 m breiten Randstreifen ober- und unterhalb der Böschung gemessen vom Böschungskopf bzw. Böschungsfuß

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 133 tlw., 127 tlw., 105 tlw., 137 tlw.

C Verbote

Außer den unter 2.4 C genannten Verboten ist es untersagt:

- a) zu lagern oder Feuer zu machen.
- b) die Böschung und den Randstreifen im Süd-Westen landwirtschaftlich zu nutzen

E Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- a) Der Totholzanteil ist zu erhalten.
- b) Die Geländeböschung einschließlich des Randstreifens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.4.56 Linde westlich von Gr. Moddenburg, nördlich des Holtwicker Baches (G5)

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 97 tlw.

Die Hecke ist mit Eichen und Erlen durchsetzt. Der ca. 30 m² große Tümpel ist stark verkrautet.

s. Pflegemaßnahmen 5.2.24

Es handelt sich um eine frei in der Ackerfläche stehende große Linde mit weit ausladendem und tief herabhängendem Kronentrauf.

siehe Pflegemaßnahme 5.2.19

2.4.57 Eichenallee an der Straße Am Hambrock bei Gut Hambrock (15)

Die Allee besteht aus 33 Eichen mit einem Stammdurchmesser von 0,5 - 1,0 m.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstücke: 917 tlw., 916 tlw., 649 tlw., 116 tlw.,
1123 tlw., 104 tlw.

Gemarkung: Stenern

Flur: 5

Flurstücke: 2 tlw., 1851 tlw.

Es handelt sich um eine auf das Gut Hambrock zuführende Allee, die sich innerhalb des Gutsgeländes fortsetzt.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG)

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen

Für alle Pflanzungen sind grundsätzlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird.

In der Regel werden mindestens dreireihige Hecken angelegt. Der Pflanzstreifen sollte wenigstens 5 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora besteht. Zur Erzielung einer besonders langen Randlinie sollte abschnittsweise und räumlich versetzt die Anzahl der Reihen wechseln. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z.B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.a. Es ist anzustreben, wegbegleitende Pflanzungen auf dem Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich z. B. durch Einzäunung geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 1,0 m betragen. Die Gehölze sollten in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden.

Die neu angepflanzten Hecken sollten u.U., um das Wachstum der Pflanzen nicht zu stören, von Wildkräutern in den ersten 1-3 Jahren freigehalten werden. Ausfälle sind gegebenenfalls zu ersetzen.

Ist bei bestimmten linearen Pflanzungen eine "Lückigkeit" erwünscht, kann auf die Einhaltung bestimmter Abstände, u.U. auch auf die Anfangspflege verzichtet werden.

Im Bereich von Wegeinmündungen und Kreuzungen werden entsprechende Sichtdreiecke von Heckenanpflanzungen freigehalten.

Bei Gewässerbepflanzungen sollten die Erlen möglichst an die Mittelwasserlinie gepflanzt werden, soweit die Abflußverhältnisse dies erlauben.

		Bei Verwendung von Obstgehölzen sollten möglichst alte, für den Landschaftsraum typische Sorten angepflanzt werden.
		Walnußbäume und Eßkastanien sollten aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen, da sich hier eine frostsichere Rasse gebildet hat.
5.1.1	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen beidseitig der Bocholter Aa zwischen der Stadt Bocholt im Osten und der Grenze des Geltungsbereiches im Westen unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes (A6)	Die Pflanzung erfolgt in unregelmäßigen Abständen, sowohl innerhalb des Hochwasserdammes als auch auf der Böschungskrone.
	Gemarkung:	Gehölzarten: Eschen, Eichen, Baum- und Strauchweiden, Schwarzpappeln.
	Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis	
	Flurstück:	Die Bocholter Aa erhält durch die Pflanzung die Funktion einer landschaftlichen Leitlinie. Der Erlebniswert des flußbegleitenden Hauptwanderweges wird durch die Maßnahme erhöht.
5.1.2	entfällt	
5.1.3	Anlage einer Hecke nordöstlich von Suderwick und nordwestlich von Bolands Hof, südlich der Straße Hahnenpatt (A4, B4)	
	Gemarkung: Suderwick	
	Flur: 3	
	Flurstück: 201 tlw., 70 tlw., 66 tlw., 65 tlw., 64 tlw., 175 tlw.	
	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges ab der Grenze des Geltungsbereiches bis zur Einmündung auf die Dinxperloer Straße (L 606) ist eine zweireihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen.	
5.1.4	Pflanzung von Einzelgehölzen auf der Nordböschung des Holtwicker Baches unter Erhaltung der südexponierten Sandböschung als wertvoller Lebensraum für bestimmte Insektenarten, südwestlich des Hofes Mertens (B5, B6)	Pflanzabstand: unregelmäßig
		Anzahl: 15 Stück
		Baumart: Hainbuchen, einzelne Eschen, Weiden
	Gemarkung: Suderwick	
	Flur: 6	
	Flurstücke: 96 tlw., 30 tlw.	

- | | |
|--|--|
| <p>5.1.5 Pflanzung je einer Baumreihe beidseitig der Dinxperloer Straße (L 606) zwischen Suderwick, im Westen und Holtwick im Osten (B4, B5, C4, C5, D4, E4, F4, F5)</p> <p>Gemarkung:</p> <p>Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis</p> <p>Flurstück:</p> <p>Auf der nördlichen und südlichen Strassenböschung sind strassenbegleitend Baumreihen zu pflanzen. Dort, wo eine Doppelreihe entsteht (Allee) sind Eichen zu verwenden.</p> | <p>Baumarten: Stieleiche, Sandbirke, Obstbäume</p> <p>Pflanzabstand: Birke 10 m
Eiche 15 m
Obst 10 m</p> <p>Die unterschiedlichen Baumarten sind abschnittsweise vorzusehen. Obstgehölze sind schwerpunktmäßig im Bereich von Gehöften zu verwenden.</p> <p>Vorhandene Gehölzbestände werden berücksichtigt.</p> |
| <p>5.1.6 Pflanzung von Einzelbäumen baum- und heckenartigen Strauchgruppen (3reihig) abwechselnd und beidseitig auf der Nord- und Südböschung des namenlosen Gewässers nördlich der Bocholter Aa und südlich des Holtwicker Baches beginnend östlich der Unterführung unter dem Weg "Im Jägeringshof" auf etwa 1.150 m Länge bis zum Zufahrtsweg zum Hof Boland, Wollstegge 33.</p> <p>Gemarkung: Spork</p> <p>Flur: 9</p> <p>Flurstücke: 35 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 36 tlw., 63 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 53 tlw., 41 tlw., 42 tlw.</p> <p>Gemarkung: Suderwick</p> <p>Flur: 6</p> <p>Flurstücke: 47 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 62 tlw., 63 tlw.</p> | |
| <p>5.1.7 Anlage einer 10reihigen Hecke auf der grünlandgenutzten Uferböschung der Bocholter Aa aus Arten der Weichholzaue - von der Ortsgrenze des Landschaftsschutzgebietes "Up de Weiden" bis zur Festsetzung 5.1.93 nordwestlich von Lowick (B6, C6, D6, E6).</p> <p>Gemarkung:</p> <p>Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis</p> <p>Flurstück:</p> | <p>Länge der Hecke: abschnittsweise verschieden zwischen 100 und 600 m, bevorzugt auf der Südseite der Bocholter Aa.</p> |

- 5.1.8 Anlage einer Baumreihe auf der Westseite des Sternborgsweges zwischen Teich und Waldfläche nördlich der Dinxperloer Straße (L 606) und südlich des Wildgeheges (B4)
- Gemarkung: Suderwick
 Flur: 4
 Flurstücke: 24 tlw., 25 tlw., 28 tlw.
- 5.1.9 Pflanzung einer Allee entlang der Zufahrtstraße zum Hof Föcking, südlich der Dinxperloer Straße (L 606) (B4, B5) Pflanzabstand: 10,00 m
- Gemarkung: Suderwick
 Flur: 5
 Flurstück: 243 tlw., 205 tlw.
- 5.1.10 entfällt
- 5.1.11 entfällt
- 5.1.12 Ergänzung des Gehölzbestandes auf der Südseite der Wollstegge durch Pflanzung von Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen zwischen dem Holtwicker Bach im Westen und Sporker Ringstraße (L 604) im Osten (B5, C5, D5) Baumart: Eichen, Birken, Ebereschen, Obstbäume (Birnen)
 Pflanzabstand: unregelmäßig auch in Kleingruppen
- Gemarkung: Spork
 Flur: 9
 Flurstücke: 31 tlw., 40 tlw., 39 tlw., 38 tlw., 63 tlw., 62 tlw., 36 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 33 tlw., 32 tlw., 58 tlw., 61 tlw., 60 tlw., 54 tlw., 78 tlw., 27 tlw., 26 tlw., 25 tlw., 64 tlw., 65 tlw.
- 5.1.13 Anlage einer Baumreihe im Norden des Hofes Vriesen an der Dinxperloer Straße (L 606) westlich von Spork (B4)
- Gemarkung: Suderwick
 Flur: 5
 Flurstücke: 220 tlw., 116 tlw., 272 tlw., 157 tlw., 217 tlw., 216 tlw.

5.1.14 Ergänzung der lückigen Hecke auf der Südseite des Anholter Postweges nordöstlich von Werth (B8, C8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstücke: 1, 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 13 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 113 tlw., 121 tlw., 125 tlw., 157 tlw., 158 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 124 tlw.

Zwischen der Grenze des Geltungsbereichs im Westen und der Straße Am Hagelkreuz ist die vorhandene lückige Hecke zu vervollständigen.

5.1.15 Anlage eines Ufergehölzes auf der Westseite des Reyerdingsbaches östlich des Hofes Benning (B3)

Gemarkung: Suderwick

Flur: 4

Flurstücke: 5 tlw., 15 tlw.

Auf der westlichen Uferböschung ist eine 3reihige Pflanzung anzulegen. In der untersten Reihe sind vor allem Eschen, Erlen und Weiden zu verwenden, anschließend zwei Reihen Mischbepflanzung aus bodenständigen Gehölzen.

5.1.16 entfällt

5.1.17 Anlage eines beidseitig 3reihigen Ufergehölzes am Reyerdingsbach, westlich der Gärtnerei (B4)

Die Gärtnerei liegt am Karrenweg.

Gemarkung: Suderwick

Flur: 4

Flurstücke: 40 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 13 tlw.

Gemarkung: Spork

Flur: 1

Flurstücke: 34 tlw., 56 tlw.

In den beiden untersten Reihen sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend beidseitig 2 Reihen Mischpflanzung aus bodenständigen Laubgehölzen.

-
- 5.1.18 Anlage einer 3-reihigen Hecke nordöstlich des Hofes Benning zwischen Reyerdingsbach und der Staatsgrenze (B3)
- Gemarkung: Spork
- Flur: 1
- Flurstück: 2 tlv.
- Bei der Anpflanzung handelt es sich um die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen Hecke
- 5.1.19 Anlage einer Hecke westlich der Gärtnerei östlich des Reyerdingsbaches (C4)
- Gemarkung: Spork
- Flur: 1
- Flurstücke: 56 tlv., 55 tlv., 54 tlv., 25 tlv.
- Die Hecke dient der Integration der Gärtnerei in das Landschaftsbild. Die Gärtnerei liegt am Karrenweg.
- Westlich der Gärtnerei ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.
- 5.1.20 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Reyerdingsbaches von der Einmündung Wielbach im Osten bis zum Feldgehölz im Westen (C4)
- Gemarkung: Suderwick
- Flur: 5
- Flurstücke: 94 tlv., 216 tlv., 214 tlv., 213 tlv., 81 tlv.
- In der untersten Reihe sind vor allem Eschen, Weiden und Erlen zu verwenden, anschließend Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen.
- 5.1.21 Anlage einer 6reihigen Hecke mit Einzelbäumen auf der Nordostseite des Hofes Honvehlmann südlich des Reyerdingsbaches (C3)
- Gemarkung: Suderwick
- Flur: 4
- Flurstücke: 37 tlv., 9 tlv.
- Die Einzelbäume sollen die Funktion von Hofbäumen übernehmen, als Baumart sind Walnuß, Eßkastanien oder Esche vorzusehen. Der Hof Honvehlmann liegt am Emsingweg

- 5.1.22 Anlage einer 3reihigen Hecke auf der Westseite der Straße Im Ottenkamp zwischen Anholter Postweg im Norden und L 605 im Süden (B8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstück: 28 tlw., 104 tlw., 26 tlw., 27 tlw.,
120 tlw., 13 tlw., 1 tlw.

Die Hecke dient der landschaftlichen Integration der Einfamilienhäuser im Westen. Die Einfamilienhäuser werden von der Straße Möllenkamp erschlossen.

- 5.1.23 Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf der Westseite des Sandweges nördlich der L 605 (B8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstück: 25 tlw., 116 tlw., 119 tlw., 19 tlw.,
20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 169 tlw., 24 tlw.

Die Maßnahme dient ebenfalls der Integration der Einfamilienhäuser in das Landschaftsbild.

Baumart: Eichen, Walnuß,
Eßkastanien

Pflanzabstand: unregelmäßig, teilweise Gruppen

- 5.1.24 Ergänzung des Strassenbegleitgrünes auf der Südseite der L 605 zwischen Liedern und Werth (C8, B8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstück: 171 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 164 tlw.,
163 tlw., 88 tlw., 162 tlw., 161 tlw.,
98 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 105 tlw.

Auf der Straßenböschung ist der vorhandene Bestand durch eine 4reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu ergänzen.

- 5.1.25 Anlage einer 2-3 reihigen Anpflanzung heimischer Laubgehölze entlang der Süd- und Westseite des Grabens westlich der Straße "Im Ottenkamp" nordöstlich von Werth (B8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 27 tlw., 17 tlw.,
116 tlw., 26 tlw., 120 tlw.

Die im östlichen Teil des Grabenverlaufs vorhandenen, zum Teil absterbenden Nadelgehölze sind durch heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Der heimische Gehölzbestand ist zu ergänzen.

- 5.1.26 Anlage einer lückigen Hecke auf der Ostseite der Meckingstiege zwischen Seegraben im Süden und Hof Telaar im Norden (B7)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 7
 Flurstück: 25 tlw., 22 tlw.

Auf den an das östliche Wegebänkett angrenzenden Flächen sind 20-30 m lange, 3reihige Hecken aus bodenständigen und heimischen Gehölzen zu pflanzen.

Zwischen den einzelnen Hecken sind 20 bis 30 m lange Abschnitte zur Entwicklung von krautigen Saumbiotopen nicht zu bepflanzen.

- 5.1.27 Anlage einer Hecke beidseitig der Hofzufahrt des Hofes Tekniepe östlich der Meckingstiege (C7)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 7
 Flurstück: 23 tlw.

Wegbegleitend ist beidseitig eine 1reihige Weißdornhecke zu pflanzen.

- 5.1.28 Anlage von Baumgruppen im Westen und Norden des Hofes Giesing an der Kreuzung Schüttensteiner Weg im Süden und Meckingstiege im Westen (C8)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 7
 Flurstück: 22 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 159 tlw.

Baumart: Eichen, Linden, Walnuß oder Eßkastanien
 Pflanzabstand: unregelmäßig, teilweise als Gruppe

- 5.1.29 Pflanzung von Einzelbäumen auf der Ostseite der Meckingstiege zwischen L 605 im Süden und Schüttensteiner Weg im Norden (C8)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 7
 Flurstück: 22 tlw., 78 tlw.

Baumart: Linden, Feldulme
 Pflanzabstand: unregelmäßig, z.T. gruppenweise
 Pflanzenanzahl: ca. 20 Stück

Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstücke: 40 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 46 tlw., 45 tlw.

Die Anpflanzung erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes im Süden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.30	Pflanzung von Einzelbäumen südlich und nördlich der Düsternen Stiege (C7)	Baumarten:	Linden, Feldulme, Bergahorn
	Gemarkung: Liedern	Pflanzabstand:	unregelmäßig, teilweise Gruppen
	Flur: 7	Pflanzenanzahl:	20 Stück
	Flurstück: 22 tlw., 24 tlw., 158 tlw., 23 tlw., 80 tlw., 26 tlw., 153 tlw.		
5.1.31	Pflanzung einer Baumreihe südlich des Karrenweges westlich des Hofes Bielefeld nördlich der Dinxperloer Straße (L 606) (C4)	Baumarten:	Ebereschen / Birken gruppenweise
	Gemarkung: Spork	Pflanzabstand:	10,00 m
	Flur: 1		Die Hecke wird aus bodenständigen und heimischen Gehölzen angelegt. Sie dient der landschaftlichen Integration des Hofes Bielefeld.
	Flurstück: 28 tlw., 25 tlw.		
5.1.32	Pflanzung einzelner Kopfbäume am Wielbach zwischen Mündung Reyerdingsbach im Westen und dem von Norden zuströmenden Graben im Osten (C4)	Baumart:	Kopfweiden
	Gemarkung: Spork	Pflanzabstand:	unregelmäßig in Kleingruppen
	Flur: 1	Anzahl:	30 Stück
	Flurstück: 45 tlw., 35 tlw., 44 tlw., 27 tlw., 57 tlw., 46 tlw., 49 tlw., 28 tlw.		
	Gemarkung: Spork		
	Flur: 5		
	Flurstücke: 5 tlw., 1 tlw.		
5.1.33	Ergänzung einer lückigen Hecke entlang der Ostseite der Hofzufahrt zum Hof Volmering nördlich des Liederner Höfgrabens (C6)		
	Gemarkung: Liedern		
	Flur: 1		
	Flurstück: 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 27 tlw.		
5.1.34	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf der Nordseite des Holtwicker Baches, östlich des Wielbaches und nördlich des Hofes Rexwinkel (C5)	Der Hof Rexwinkel liegt an der Straße Berkendiek.	
	Gemarkung: Spork	Baumart:	Eschen, Erlen, Baumweiden
	Flur: 8	Anzahl:	40 Stück
	Flurstück: 67 tlw., 10 tlw., 80 tlw., 3 tlw., 4 tlw.	Pflanzabstand:	unregelmäßig, teilweise in Gruppen

5.1.35 entfällt

5.1.36 entfällt

5.1.37 Pflanzung von Einzelgehölzen und Baumgruppen am nordöstlichen Ufer der Issel und Kleinen Issel (Südwestgrenze des Geltungsbereiches) zwischen dem neu angelegten Gewässer Nr. 5.4.2 im Nordwesten in Richtung der Alfred-Flender-Straße bis zur Grenze des Geltungsbereiches. (C10, C11, D11, D12, E12)

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

Baumarten: Schwarzpappeln
Silberweiden
Eschen
Erlen
Stieleichen

Pflanzabstand: unregelmäßig
teilweise in Gruppen

Anzahl der Gehölze: 150-200 Stück

5.1.38 entfällt

5.1.39 Pflanzung von Einzelbäumen östlich von Werth am Hof Enk und nördlich des Hofes und westlich der Brömmingsstiege (C9)

Gemarkung: Liedern

Flur: 5

Flurstück: 12 tlw., 82 tlw.

Baumarten: Eschen, Obstgehölze

Pflanzabstand: unregelmäßig,
gruppenweise genähert

Anzahl: 8 Stück

5.1.40 Anlage eines 4reihigen Ufergehölzes auf der Südseite der Alten Aa zwischen Schöpfwerk im Südwesten und Pendeweg im Nordosten (C10)

Gemarkung: Mussum

Flur: 1

Flurstück: 270 tlw., 18 tlw.

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend 3 Reihen Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen.

5.1.41 Pflanzung einer Baumreihe aus Eichen nach Abholzen der Pappelreihe südwestlich des Hofes Prinzen, (C3)

Gemarkung: Spork

Flur: 1

Flurstück: 11 tlw., 10 tlw.

Die Pappeln stehen an der Straße Am Reyerdingsbach.

Abstand der Bäume: 12,50 m

- 5.1.42 Anlage einer Hecke auf der Nordwest- und Südseite des Gärtnereikomplexes im Hogespork sowie westlich des Hofes Bielefeld (C4)
- Gemarkung: Spork
 Flur: 1
 Flurstück: 26 tlw., 23 tlw., 62 tlw., 61 tlw., 63 tlw., 88 tlw.
- Auf der Nordwestseite und westlich des Hofes Bielefeld ist eine 4reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen, auf der Südseite ist eine 3-4reihige Mischpflanzung aus bodenständigen Laubgehölzen z.T. auch auf der Grabenböschung anzulegen.
 Innerhalb des Grabenprofils sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden.
- 5.1.43 Pflanzung von Einzelbäumen auf einer Fläche südlich des Liederner Höfgraben, westlich des Schlackenweges, nördlich der Düsteren Stiege und östlich der Meckingstiege (C7)
- Baumart: Eschen
 Pflanzabstand: unregelmäßig
 Anzahl: 5 Stück
- Gemarkung: Liedern
 Flur: 7
 Flurstück: 107 tlw., 31 tlw., 30 tlw.
- An Nutzungsgrenzen/Knotenpunkten sind Einzelbäume zu pflanzen.
- 5.1.44 Eingrünung der Hofgebäude an der Straße Liederner Höfgraben südlich des Hofes Volmering (C6, C7)
- Gemarkung: Liedern
 Flur: 1
 Flurstück: 31 tlw., 32 tlw., 30 tlw., 21 tlw.
- An der Nord- und Ostseite ist eine 2reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.
- 5.1.45 Pflanzung von Einzelgehölzen südlich des Wasserwerkes Liedern (C8)
- Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstück: 47 tlw., 46 tlw., 171 tlw., 51 tlw.
- Die Maßnahme dient der Integration des Wasserwerkes in das Landschaftsbild.
- Baumarten: Bergahorn; Eschen, Linden, Stieleichen
 Pflanzabstand: unregelmäßig in Gruppen genähert
 Gehölzanzahl: 12-15 Stück

- 5.1.46 Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Brömmelingstiege zwischen L 605 im Norden und dem Werther Postweg im Süden, westlich der Brunnengalerie des Liederner Wasserwerkes (C8)

Gehölzanzahl: 12-15 Stück

Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstück: 98 tlw., 161 tlw.

- 5.1.47 Anlage einer Hecke und Pflanzung von Einzelbäumen beidseitig des Werther Postweges (C8)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 4
 Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 80 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw.

Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstücke: 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 163 tlw., 164 tlw.

- 5.1.48 Anlage einer Hecke um die Brunnengalerie des Wasserwerkes Liedern (C8)

Gemarkung: Liedern
 Flur: 6
 Flurstück: 88 tlw., 162 tlw., 163 tlw.

Entlang des Zaunes ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen.

Es sind vorwiegend dornige Gehölze zu verwenden.

- 5.1.49 Anlage einer aufgelockerten, 4reihigen Hecke mit Einzelbäumen auf der Ostseite der Brömmelingstiege zwischen Milchstraße im Norden und Mussumer Kläranlage im Süden (C9)

Die Anpflanzung ist größtenteils innerhalb der breiten Grabenböschung möglich.

Gemarkung: Liedern
 Flur: 5
 Flurstück: 47 tlw., 51 tlw., 46 tlw., 31 tlw., 42 tlw.

- 5.1.50 entfällt

5.1.51 Ergänzung einer lückigen Hecke zwischen Düster Stiege im Süden und Liederner Höfgraben im Norden (D7)

Gemarkung: Liedern

Flur: 2

Flurstück: 104 tlw., 103 tlw., 102 tlw., 105 tlw.

5.1.52 Pflanzung einer Obstbaumreihe auf der Südseite des Seitenweges vom Schlackenweg nordwestlich des Hofes Nienhaus (C7)

Baumart: Obsthochstämme
(nach Möglichkeit alte Sorten)

Gemarkung: Liedern

Flur: 7

Flurstück: 32 tlw., 107 tlw., 103 tlw., 30 tlw.

Pflanzenabstand: 7,50 m

5.1.53 Anlage einer Hecke mit Einzelbäumen an der Westseite des Schlackenweges (C7)

Gemarkung: Liedern

Flur: 2

Flurstück: 109 tlw.

Flur: 7

Flurstück: 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 103 tlw.,

Zwischen dem Hof Fischer im Süden und der Straße Liederner Höfgraben ist eine 3-5 reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.

5.1.54 Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Ostseite des Schlackenweges, nördlich des Schüttensteiner Weges und südlich der Düsteren Stiege (C7, D7)

Baumart: Eichen, Ulmen,
Eschen, Ahorn

Gemarkung: Liedern

Flur: 7

Flurstück: 102 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 39 tlw.

Pflanzenabstand: 7,50 m, teilweise
gruppenweise genähert

Gemarkung: Liedern

Flur: 2

Flurstücke: 100 tlw., 28 tlw., 34 tlw., 98 tlw.,
170 tlw.

Die Einzelbäume sind auf der Ostseite des Schlackenweges und auf der in Nordsüdrichtung verlaufenden Nutzungsgrenze östlich des Hofes Kleinwiele zu pflanzen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.55	<p>Pflanzung einer Baumreihe auf den an das westliche Straßenbankett angrenzenden Flächen der Straße Am Hagelkreuz zwischen Gemeindehaus und Werther Straße, sowie Pflanzung eines Einzelbaumes auf der Straßenkreuzung Anholter Postweg und Am Hagelkreuz (C8)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 6 Flurstück: 54 tlw., 127 tlw., 171 tlw., 160 tlw., 52 tlw.</p>	<p>Baumart: Eichen</p> <p>Pflanzabstand: 15 m</p> <p>Auf der Straßenkreuzung befindet sich bereits eine Pflanzinsel.</p>	
5.1.56	<p>Anlage einer Hecke östlich der Straße Am Hagelkreuz südlich des Gemeindehauses von Liedern (C8)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 6 Flurstück: 127 tlw., 54 tlw., 171 tlw., 55 tlw.</p> <p>Auf den an das östliche Straßenbankett angrenzenden Flächen ist zwischen Gemeindehaus und Werther Straße eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.</p>		
5.1.57	<p>Pflanzung einer Allee entlang des Anholter Postweges zwischen Gemeindesaal und der Siedlung Liedern (C8, D8)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 7 Flurstück: 64 tlw.</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 6 Flurstück: 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 165 tlw., 166 tlw.</p>	<p>Die Alleepflanzung ist ein wichtiges Verbindungselement zwischen der Siedlung Liedern und dem Gemeindehaus.</p> <p>Pflanzabstand: 12,00 m</p>	
5.1.58	<p>Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen am Wielbach, westlich der K 3, Sporker Ringstraße (D4)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 5 Flurstück: 46 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 38 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 37 tlw., 5 tlw.</p>	<p>Baumart: Eschen, Baumweiden, Erlen</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig, gruppenweise genähert</p> <p>Anzahl: 25 Stück</p>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.59 Anlage einer 5reihigen Hecke im Nordwesten des Hofes Nienhaus-Lensing, nordwestlich von Spork (D4)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 5 Flurstück: 17 tlw.</p>	<p>Die Pflanzung dient der landschaftsästhetischen Integration des Hofes Nienhaus Lensing, der an der Straße Lensings Esch liegt.</p>
<p>5.1.60 Anpflanzung einer lockeren Baumreihe auf der Nordostseite der Straße Im Bruch zwischen dem Böstenkamp und dem Laaker Bach (D11)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 9 Flurstück: 17 tlw., 19 tlw., 18 tlw.</p>	<p>Baumart: Birken Pflanzabstand: unregelmäßig, gruppenweise genähert Anzahl: 25 Stück</p>
<p>5.1.61 Anlage einer 4reihigen, lückigen Hecke auf der Nordostseite der Straße Im Bruch (D11)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 10 Flurstück: 22 tlw., 23 tlw.</p>	
<p>5.1.62 Ergänzung des vorhandenen Ufergehölzes auf der Nordostseite des namenlosen Gewässers zwischen Straße Böstenkamp im Nordosten und Laaker Bach im Südwesten (D11)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 9 Flurstück: 33 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 15 tlw.</p>	
<p>In den Lücken werden 4reihig bodenständige und heimische Gehölze gepflanzt.</p>	
<p>5.1.63 Pflanzung von Bäumen am westlichen Ortsrand von Liedern südlich des Anholter Postweges (D8)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 6 Flurstück: 57 tlw.</p>	<p>Baumart: Eiche Pflanzabstand: unregelmäßig Baumanzahl: 5 Stück</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.64	Pflanzung einer Allee an der Hofzufahrt zum Hof Hogenkamp südlich des Werther Postweges und südlich von Liedern (D8)	Baumart:	Birken, Ebereschen
		Pflanzabstand:	10,00 m
	Gemarkung: Liedern		
	Flur: 4		
	Flurstück: 120 tlw., 121 tlw., 134 tlw., 133 tlw., 119 tlw.		
5.1.65	Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Hofzufahrt zum Hof Robeling südlich des Liederner Höfgrabens (D7)	Baumart:	Obsthochstamm (nach Möglichkeit alte Sorten)
		Pflanzabstand:	10,00 m
	Gemarkung: Liedern		
	Flur: 2		
	Flurstück: 21 tlw., 20 tlw.		
5.1.66	Pflanzung einer 4reihigen Hecke auf der Westseite der Sporker Ringstraße (L 604) zwischen der Kreuzung Wollstegge im Norden und dem Hof Rolfsen im Süden (D5, D6)		
	Gemarkung: Spork		
	Flur: 9		
	Flurstück: 64 tlw., 65 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 20 tlw.		
	Gemarkung: Spork		
	Flur: 7		
	Flurstück: 58 tlw.		
5.1.67	Anpflanzung von Hochstamm-Einzelbäumen auf den Flächen im Kreuzungsbereich Böstenkamp und Straße Im Bruch zwischen Fahrbahn und Graben südlich des Industrieparks Bocholt (D 11)	Baumart:	Eichen, Ulmen, Ahorn
		Anzahl:	5-7 Stück
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 9		
	Flurstück: 17 tlw., 10 tlw., 9 tlw.		
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 10		
	Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw.		

5.1.68 Anlage einer Niederhecke am Weg Bettingsbusch nordwestlich des Hofes Schoppers Roes (D3)

Gemarkung: Spork

Flur: 3

Flurstück: 10 tlw., 36 tlw., 22 tlw., 23 tlw.

Auf der Nordseite des Weges Bettingbusch ist eine 3reihige Niederhecke aus bodenständigen und heimischen Straucharten zu pflanzen. Im Bereich der Straßenkreuzung sind Einzelbäume (Sichtdreieck) zu verwenden.

5.1.69 Pflanzung einer Allee entlang der Zufahrt zum Hof nordwestlich des Hofes Schoppers Roes (D3)

Baumart: Obst-Hochstämme (Apfel)

Gemarkung: Spork

Flur: 3

Flurstück: 9 tlw.

Pflanzabstand: 10,00 m

5.1.70 Pflanzung einer 4reihigen Hecke auf der Westseite der L 604 zwischen Sporker Ringstraße im Norden und der Wollstege im Süden (D5)

Gemarkung: Spork

Flur: 9

Flurstück: 67 tlw., 19 tlw., 31 tlw.

Gemarkung: Spork

Flur: 7

Flurstück: 58 tlw.

5.1.71 Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der L 604 zwischen Sporker Ringstraße im Norden und Wollstege im Süden (D5)

Baumart: Ahorn

Gemarkung: Spork

Flur: 7

Flurstück: 34 tlw., 58 tlw., 38 tlw., 39 tlw.

Pflanzabstand: 12,50 m

5.1.72 entfällt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.73	<p>Pflanzung von Kopfbäumen südöstlich des Hofes Isling am Kreuzkapellenweg (D3, E3)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 3 Flurstück: 27 tlw.</p> <p>Entlang des namenlosen Gewässers sind in Nord-Südrichtung ca. 15 Kopfbäume zu pflanzen.</p>	<p>Baumart:</p> <p>Pflanzabstand:</p>	<p>Kopfweiden, Kopfeschen</p> <p>unregelmäßig in einzelnen Gruppen</p>
5.1.74	<p>Pflanzung von Einzelbäumen am westlichen Ortsrand von Spork (D4)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 6 Flurstück: 200 tlw.</p>	<p>Baumart:</p> <p>Pflanzabstand:</p> <p>Anzahl:</p>	<p>Eschen Ulmen Eichen Linden Ahorn</p> <p>unregelmäßig, teilweise in Gruppen</p> <p>15-20 Stück</p> <p>Die Anpflanzung bedingt einen harmonischen Übergang von Ortsbild (Ortssilhouette) zur freien Landschaft.</p>
5.1.75	<p>Eingrünung des Hofes Bollwerk am Schüttensteiner Weg (D7)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 2 Flurstück: 39 tlw.</p> <p>Im Norden der Hoffläche ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.</p> <p>Auf der Südseite der Zufahrt zur Liederner Ringstraße ist eine Baumreihe anzulegen.</p>	<p>Baumart:</p> <p>Pflanzabstand:</p>	<p>Linde</p> <p>12,50 m</p>
5.1.76	<p>Anlage einer 3reihigen, teilweise lückigen Hecke auf der Westseite der Straße Am Ries südlich von Liedern zwischen dem Postweg und der Heggenaa im Süden (D8, D9)</p> <p>Gemarkung: Liedern Flur: 4 Flurstück: 123 tlw., 79 tlw., 58 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 194 tlw.</p>		

- 5.1.77 Anlage eines 3reihigen lückigen Ufergehölzes auf der Ostseite der Heggenaa westlich des Hofes Palte parallel zur Straße Am Ries (D9)

Gemarkung: Liedern

Flur: 4

Flurstück: 194 tlw., 85 tlw., 84 tlw., 58 tlw.

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden vorzusehen, anschließend Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen.

- 5.1.78 Anlage einer Allee entlang der Hofzufahrt des Hofes Van Waasen nördlich des Industrieparks Bocholt und südlich der Straße Mussumer Höfgraben (D9)

Baumart: Schwarzpappel

Pflanzabstand: 15 m

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 311 tlw., 312 tlw., 2 tlw.

- 5.1.79 Anlage eines 3 - 5 reihigen Ufergehölzes nördlich der Alten Aa nördlich der Straße Ruenhorst nördlich des Industrieparkes Bocholt (D10)

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 209 tlw., 312 tlw., 4 tlw.

- 5.1.80 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes auf der Nordseite der Alten Aa zwischen Ruenhorst im Westen und dem Feldgehölz im Osten (D10, E10)

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstück: 209 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 4 tlw.

In der untersten Reihe sind bevorzugt Eschen, Erlen und Weiden zu pflanzen, anschließend ist eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und einheimischen Gehölzen vorzusehen.

- 5.1.81 Anlage einer 5reihigen Hecke entlang der östlichen Hofzufahrt zum Hof Krasenbrink, südlich des Industrieparks Bocholt, sowie Pflanzung einer Obstbaumreihe an der westlichen Hofzufahrt (D11)
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 9
 Flurstück: 19 tlw.
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 10
 Flurstück: 28 tlw.
- 5.1.82 Pflanzung einer lückigen Baumreihe auf der Nordseite des Böstenkamps zwischen dem Feldgehölz im Nordosten und der Straße Im Bruch im Südwesten (D11, E11)
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 10
 Flurstück: 23 tlw., 25 tlw., 26 tlw.
- Baumart: Stieleichen, Ebereschen und Birken (einzeln und in Dreiergruppen)
- 5.1.83 Anlage eines beidseitigen und insgesamt maximal 4reihigen Ufergehölzes am Laaker Bach von der Straße Im Bruch im Südwesten bis zum Feldgehölz im Nordosten (D11, E11)
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 9
 Flurstück: 20 tlw., 19 tlw., 24 tlw.
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 10
 Flurstück: 29 tlw., 41 tlw.
- In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus einheimischen und bodenständigen Gehölzen.
- 5.1.84 Anlage eines 3reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Laaker Baches, westlich der Alfred-Flender-Straße parallel zum Feldgehölz (E11)
- Gemarkung: Mussum
 Flur: 9
 Flurstück: 20 tlw., 24 tlw.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.85	Nach Abholzen der Pappeln auf der Westseite der Alfred-Flender-Straße, südlich des Industrieparks Bocholt Pflanzung einer Stieleichenreihe (E11)	Baumart:	Stieleiche
		Pflanzenabstand:	15 m
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 9		
	Flurstück: 27 tlw., 24 tlw.		
5.1.86	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Hofzufahrt zum Hof Buß, südlich des Reyerdingsbaches (E2)	Pflanzenabstand:	9 m
	Gemarkung: Spork		
	Flur: 3		
	Flurstück: 41 tlw.		
5.1.87	Pflanzung einer Baumgruppe auf dem östlichen Teil des Hofes Sondermann westlich der Liederner Ringstraße (L 604) und südlich der Milchstraße (E8)	Die Maßnahme dient der Integration des Silos in das Landschaftsbild.	
	Gemarkung: Liedern	Baumart:	Eichen, Eßkastanien, Walnuß
	Flur: 4	Anzahl der Gehölze:	15 Stück
	Flurstück: 63 tlw.		
5.1.88	Anlage eines 4reihigen Ufergehölzes an der Südseite der Heggenaa, südlich des Hofes Sondermann und westlich der Liederner Ringstraße (L 604) (E8, E9)		
	Gemarkung: Liedern		
	Flur: 4		
	Flurstück: 197 tlw., 198 tlw., 204 tlw.		
5.1.89	Anlage einer Hecke an der Nord- und Ostseite des Hofes Hegemann, nördlich der Alten Aa, östlich der Straße Am Ries (E9)	Die Maßnahme dient der Integration des Hofes in das Landschaftsbild.	
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 2		
	Flurstück: 68 tlw., 14 tlw.		
	Auf der Nordseite ist eine 3reihige und auf der Ostseite ist eine 5reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.90	Pflanzung einer Baumreihe zwischen Milchstraße und Heggenaa auf der westlichen Wegseite westlich des Hofes Essing (E8) Gemarkung: Liedern Flur: 4 Flurstück: 43 tlw., 42 tlw., 193 tlw., 192 tlw., 194 tlw.	Baumart: Pflanzabstand:	Stieleiche 15 m
5.1.91	Anlage einer Birkenallee entlang der Hofzufahrt zum Hof Hoven, südlich des Holtwicker Baches (E5) Gemarkung: Lowick Flur: 1 Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.	Baumart: Pflanzabstand:	Birke 8 - 10 m
5.1.92	Anlage einer Baumreihe auf der Westseite der Hofzufahrt zum Hof Volmering, nördlich der Bocholter Aa (E6) Gemarkung: Lowick Flur: 1 Flurstück: 116 tlw., 77 tlw., 47 tlw.	Baumart: Pflanzabstand:	Eiche 12,50 m
5.1.93	Anlage einer 6reihigen Hecke auf der Südseite des Altarmes der Bocholter Aa nördlich des Hofes Gehrs (E7, E6) Gemarkung: Lowick Flur: 3 Flurstück: 1098 tlw., 1097 tlw.	Die Pflanzung dient als Pufferzone zwischen dem Altarm und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.	
5.1.94	Ergänzung einer 4 reihigen Hecke mit zwei zusätzlichen Reihen auf der Nordseite eines Grundstückes im Übbingesch, östlich des städtischen Bauhofs zwischen LB 2.4.17 im Westen und dem Hof Dahlhaus im Osten (E7) Gemarkung: Lowick Flur: 3 Flurstück: 1102 tlw., 1103 tlw.	Die Hecke dient als Pufferzone/Abschirmung der neu anzulegenden Kleingewässer (s. Festsetzung 5.4.6)	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.95	<p>Pflanzung von Einzelbäumen auf der nördlichen Straßenböschung der Straße Achterhook, östlich der Höfe Sondermann und Böing (E12)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 11 Flurstück: 12 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw.</p>	<p>Baumarten: Birke, Eberesche, Eichen</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig</p>	
5.1.96	<p>Pflanzung zweier Hecken und einer Baumreihe westlich und östlich des Fliesengeschäftes, östlich von Spork (E4, E5)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 7 Flurstück: 122 tlw., 5 tlw., 46 tlw., 64 tlw., 3 tlw.</p> <p>Westlich des Fliesengeschäftes ist eine 4reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen. Östlich des Geschäftes auf der östlichen Seite der Hachtstegge ist zwischen L 606 und LB 2.4.29 eine 4reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. Beginnend an der Nordgrenze des LB im Norden bis zum Einzelhof im Süden ist eine Baumreihe entlang der Ostseite der Hachtstegge anzulegen.</p>	<p>Das Fliesengeschäft liegt an der Kreuzung Dinxperloer Straße / Hachtstegge.</p> <p>Die Maßnahme dient der Integration des Fliesengeschäftes in das Landschaftsbild.</p> <p>Baumart: Ulmen, Linden</p> <p>Pflanzabstand: 10,00 m</p>	
5.1.97	<p>Pflanzung einer Hecke östlich von Spork nördlich der Werkstatt am Brennereiweg (E4)</p> <p>Gemarkung: Holtwick Flur: 2 Flurstück: 30 tlw., 32 tlw.</p> <p>Nördlich der Werkstatt ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Integration der Werkstatt in das Landschaftsbild.</p> <p>Die Werkstatt liegt im Einmündungsbereich Dinxperloer Straße/Brennereiweg.</p>	
5.1.98	<p>Anlage einer Baumreihe östlich von Spork entlang der Südseite der Straße "Am Wielbach" (E4)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 6 Flurstück: 61 tlw., 186 tlw., 27 tlw.</p> <p>Zwischen Waldfläche und Brennereiweg ist eine Baumreihe anzupflanzen.</p>	<p>An gleicher Stelle stand ehemals eine Pappelreihe</p> <p>Baumart: Stieleiche</p> <p>Pflanzabstand: 12,5 m</p>	

- 5.1.99 Anlage einer Hecke an der Südseite der Kornbrennerei Geuting in Spork (E4, F4)
- Gemarkung: Spork
Flur: 6
Flurstück: 23 tlw., 11 tlw.
- Auf der Südseite ist eine 5reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. Zur Betonung der Vertikalrichtung sind vorwiegend hochwachsende Gehölze zu verwenden.
- Die Maßnahme dient der Integration der Brennerei in das Landschaftsbild.
- 5.1.100 Anlage einer Hecke südseitig des Feldweges nordöstlich von Spork (F3)
- Gemarkung: Spork
Flur: 6
Flurstück: 11 tlw., 88 tlw.
- Gemarkung: Hemden
Flur: 14
Flurstücke: 2 tlw., 38 tlw.
- Südseitig des Weges ist eine 2reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.
- Die Pflanzung ergänzt einen vorhandenen Gehölzbestand.
- 5.1.101 Anlage einer lockeren Hecke mit Einzelbäumen beidseitig des Weges Underhook nördlich des Hofes Pottebohm (F3)
- Gemarkung: Hemden
Flur: 13
Flurstück: 57 tlw., 56 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 53 tlw.
- Gemarkung: Hemden
Flur: 14
Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 4 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 1 tlw.
- Entlang des landwirtschaftlichen Weges ist beidseitig eine 2reihige, lückige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen. In den Lücken sind Gruppen von Einzelbäumen zu pflanzen.
- Einzelbäume: Stieleiche
Eßkastanie
Eberesche
Sandbirke

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1.102 Anlage einer Baumreihe am Kreuzkapellenweg nord-östlich des Hofes Bauhaus (F2)</p> <p>Gemarkung: Spork Flur: 4 Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 27 tlw.</p> <p>Gemarkung: Hemden Flur: 12 Flurstücke: 1 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 33 tlw., 2 tlw.</p> <p>Auf den an das südliche Straßenbankett angrenzenden Flächen ist eine Baumreihe zu pflanzen. Die Baumreihe ist im Westen entlang der Nordseite des Weges fortzuführen.</p>	<p>Baumarten: Eiche und Birke</p> <p>Pflanzabstand: 15 m</p> <p>Birken auch in Dreiergruppen</p>
<p>5.1.103 Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite der Hofzufahrt zum Hof Nießing, nördlich des Reyerdingsbaches (F1, F2)</p> <p>Gemarkung: Hemden Flur: 12 Flurstück: 1 tlw.</p>	<p>Der Hof Nießing liegt am Kreuzkapellenweg.</p> <p>Baumart: Obstbäume, Wildkirschen, Eßkastanien, Walnüsse (Hochstämme)</p> <p>Pflanzabstand: 10 m/12,50 m</p>
<p>5.1.104 Ergänzung des lückigen Ufergehölzes beidseitig des Holtwicker Baches westlich von Holtwick durch eine 3reihige Uferbepflanzung (E5, F5)</p> <p>Gemarkung: Holtwick Flur: 1 Flurstück: 35 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 122 tlw., 27 tlw., 152 tlw., 153 tlw., 31 tlw., 34 tlw., 4 tlw.</p> <p>In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus einheimischen und bodenständigen Gehölzen.</p>	
<p>5.1.105 Pflanzung einer Obstbaumreihe westlich des Hofes Tepasse östlich der L 604 und nördlich der Milchstraße (E8)</p> <p>Gemarkung: Lowick Flur: 4 Flurstück: 452 tlw., 14 tlw., 16 tlw.</p>	<p>Der Hof Tepasse liegt am Boytinkweg.</p> <p>Die Maßnahme dient der Integration der Hoffläche in das Landschaftsbild.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.106	<p>Pflanzung von Einzelbäumen an der Kreuzung Milchstraße / Boytinkweg und auf der Verkehrsinsel (E8)</p> <p>Gemarkung: Lowick Flur: 4 Flurstück: 21 tlw., 16 tlw., 488 tlw., 223 tlw.</p>	<p>Baumart: Eichen</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig</p> <p>Gehölzanzahl: ca. 5 Stück</p>	
5.1.107	<p>Pflanzung einer Hecke mit Einzelbäumen auf der Südseite des Boytinkweges zwischen den Höfen Tepassee und Volmering (E8)</p> <p>Gemarkung: Lowick Flur: 4 Flurstück: 16 tlw., 14 tlw., 21 tlw.</p> <p>Auf der Südseite ist eine 3-5reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen. In einzelnen Lücken sind Baumgruppen aus 5-7 Einzelgehölzen zu pflanzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Integration der Hofgebäude in das Landschaftsbild.</p>	
5.1.108	<p>Pflanzung zweier Baumreihen beidseitig der Straße Vossenpand zwischen Straße Achterhook im Süden und Feldgehölz im Norden (E12)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 11 Flurstück: 9 tlw., 4 tlw., 12 tlw.</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 7 Flurstücke: 7 tlw., 3 tlw.</p>	<p>Baumart: Eichen, Linden, Ahorn</p> <p>Pflanzabstand: 12,50 m</p>	
5.1.109	<p>Pflanzung einer lockeren Baumreihe auf der Ostseite der Straße Vossenpand zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Süden und der Straße Achterhook im Norden (E12, F12)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 11 Flurstück: 4 tlw.</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 7 Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw.</p>	<p>Baumart: Eichen</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig, gruppenweise genähert</p>	

- 5.1.110 Anlage einer lockeren Eichenreihe auf der nördlichen Straßenseite der Straße Achterhook zwischen Vossenpand im Westen und Hof Wiesmann im Osten (E12, F12)

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 104 tlw., 7 tlw.

Bei der Wahl der Pflanzabstände werden Ausweichmöglichkeiten berücksichtigt.

- 5.1.111 Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Zufahrt zu dem Hof Fahrland südlich der Dinxperloer Straße (L 606) zwischen Spork und Holtwick (F5)

Pflanzabstand: 10,00 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 2

Flurstück: 16 tlw., 44 tlw., 50 tlw.

- 5.1.112 Anlage eines 3reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Wielbaches zwischen Spork im Westen und der Hamalandstraße (L 602) im Osten (G4)

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 1 tlw., 475 tlw., 5 tlw., 136 tlw.

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu pflanzen, anschließend Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen.

- 5.1.113 Anlage einer Hecke südlich der Straße Mussumer Höfgraben nördlich des Hofes Wolbrink und östlich des Hofes Schepers bis zur Pannemannstraße (F8, F9)

Gemarkung: Lowick

Flur: 4

Flurstück: 207 tlw., 206 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 3

Flurstücke: 51 tlw., 50 tlw., 49 tlw.

Straßenbegleitend ist eine 3-5reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.

- 5.1.114 Ergänzung der vorhandenen Hecke auf der Nordseite der Milchstraße westlich des Gewerbegebietes Lowick (E8, F8)
- Gemarkung: Lowick
Flur: 4
Flurstück: 488 tlw., 23 tlw.
- Die vorhandene Pflanzung ist durch eine 3-5reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu ergänzen.
- 5.1.115 Nach Abholzen der Pappeln, Pflanzung einer Eichenreihe auf der Westseite der Thonhausenstraße zwischen der Straße Zur Eisenhütte (K 1) im Norden und dem Einzelhaus im Süden (F6)
- Pflanzabstand: 15 m
- Gemarkung: Lowick
Flur: 1
Flurstücke: 121 tlw., 80 tlw., 86 tlw., 5 tlw.
- Gemarkung: Lowick
Flur: 2
Flurstück: 96 tlw.
- 5.1.116 Anlage einer Hecke nördlich der Straße Zur Eisenhütte (K 1) (F6)
- Die Anlage dient der Integration des Landmaschinenbetriebes mit seinen Lagerflächen in das Landschaftsbild.
- Gemarkung: Lowick
Flur: 2
Flurstück: 19 tlw., 10 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 62 tlw., 23 tlw., 64 tlw.
- Westlich und nördlich des Landmaschinenbetriebes ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.
- 5.1.117 Pflanzung einer Hecke an der Westseite des Hofes Wiesmann (F11, F12)
- Der Hof Wiesmann liegt an der Straße Achterhook.
- Gemarkung: Mussum
Flur: 7
Flurstück: 7 tlw., 104 tlw.
- Die Pflanzung dient der Integration der Hoffläche in das Landschaftsbild.
- Auf der Nutzungsgrenze zwischen Hofraum und Acker ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.118	Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Mussumer Ringstraße (K 27) zwischen Feldgehölz am Laaker Bach im Süden und Enkhook im Norden (F11)	Baumart:	Eiche
		Pflanzabstand:	15 m
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 8		
	Flurstück: 3 tlw.		
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 12		
	Flurstück: 114 tlw.		
5.1.119	Pflanzung einer Baumreihe westlich der Mussumer Ringstraße (K 27) westlich und nordwestlich der Straße Achterhook und auf der Westseite des namenlosen Feldweges, der zum Hof Schmeink führt (F11)	Baumart:	Obst
		Pflanzabstand:	10,00 m
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 7		
	Flurstück: 104 tlw., 7 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 62 tlw.		
5.1.120	Anlage von Hecken und Einzelbäumen im Bereich der Brennerei Wolbring (F9)	Die Anlage dient der Integration der Brennerei in das Landschaftsbild.	
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 3		
	Flurstück: 30 tlw., 49 tlw.		
	Nördlich der Alten Aa, südwestlich des Gewerbegebietes Lowick ist an der West-, Nord- und Ostseite der Brennerei Wolbring eine 5reihige Hecke, unterbrochen durch einige Baumgruppen von 7-10 Exemplaren aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen.		

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.121	<p>Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen an der Nordostgrenze des Industrieparkes Bocholt zwischen dem bestehenden Feldgehölz im Westen und dem Hof Barrier im Osten sowie östlich der Versorgungsstation am Rande des Industriegebietes (F9, F10)</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 3 Flurstücke: 65 tlw., 37 tlw., 11 tlw., 12 tlw.</p> <p>Gemarkung: Mussum Flur: 4 Flurstücke: 185 tlw., 509 tlw., 510 tlw., 187 tlw., 213 tlw., 189 tlw., 287 tlw., 177 tlw., 462 tlw., 461 tlw., 460 tlw.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Integration des Industriegebietes und der Versorgungsstation in das Landschaftsbild.</p> <p>Baumarten: Stieleichen Kirschen Birken Ebereschen Bergahorn</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig in Gruppen</p> <p>Gehölzanzahl: 40 Stück</p>	
5.1.122	<p>Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen aus 2-3 Bäumen am westlichen Ortsrand von Holtwick nördlich des Weges Hoves Esch (F5)</p> <p>Gemarkung: Holtwick Flur: 3 Flurstück: 410 tlw.</p> <p>Gemarkung: Holtwick Flur: 1 Flurstück: 154 tlw.</p>	<p>Baumart: Stieleiche</p>	
5.1.123	<p>Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Wielbaches nördlich des Hofes Meiering (F4)</p> <p>Gemarkung: Holtwick Flur: 3 Flurstück: 1 tlw., 475 tlw., 33 tlw.</p> <p>Die unterste Reihe ist mit Erlen, Eschen und Weiden zu bepflanzen, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Arten.</p>		
5.1.124	<p>Pflanzung einer Baumreihe östlich der Nutzungsgrenze nördlich von Lowick zwischen Baumschulgelände am Nevelkamp und der Straße Zur Eisenhütte (F6)</p> <p>Gemarkung: Lowick Flur: 2 Flurstück: 104 tlw., 83 tlw., 39 tlw., 38 tlw.</p>	<p>Baumart: Eiche und Obstbäume</p> <p>Pflanzabstand: 12,5 m und 8 - 10 m</p>	

- 5.1.125 Anlage einer 5reihigen Hecke auf der Ostseite der Pannemannstraße zwischen Siedlung Lowick im Norden und Gewerbegebiet Lowick im Süden (F8)

Gemarkung: Lowick

Flur: 4

Flurstück: 465 tlw., 65 tlw., 64 tlw., 66 tlw.,
488 tlw.

- 5.1.126 entfällt

- 5.1.127 entfällt

- 5.1.128 Pflanzung einer Baumallee entlang der östlichen Verlängerung des Bürdemannweges östlich der Pannemannstraße (F8)

Baumart: Linden

Pflanzabstand: 12,50 m

Gemarkung: Lowick

Flur: 4

Flurstücke: 177 tlw., 190 tlw., 189 tlw., 441 tlw.

- 5.1.129 Pflanzung einer z. T. lückigen Hecke westlich der Hamalandstraße (L 602), südlich der Straße Ünderhook entlang der Südseite des Grabens (G3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 14

Flurstück: 21 tlw., 14 tlw., 45 tlw.

Das neu angelegte Kleingewässer (vgl. Festsetzungsnummer 5.4.8) und das Fließgewässer werden durch eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen von der anschließenden Ackerfläche abgeschirmt.

s. Festsetzungen 2.4.38 und 5.4.8

- 5.1.130 Ergänzung des Straßenbegleitgrüns an der B 473 (F11, G11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 120 tlw., 86 tlw., 59 tlw., 42 tlw., 41 tlw.

Auf den an das südöstliche Straßenbankett angrenzenden Flächen zwischen Mussumer Ringstraße und Pannemannstraße ist die vorhandene Bepflanzung durch eine 5reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu ergänzen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.131	Anlage je einer Baumreihe beidseitig der Mussumer Ringstraße von der Grenze des Geltungsbereiches im Süden bis zum Loikumer Weg im Norden (F12)	Baumart:	Eiche
		Pflanzabstand:	15 m
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 7		
	Flurstück: 112 tlw., 75 tlw., 57 tlw., 63 tlw., 21 tlw.		
5.1.132	Pflanzung von Einzelbäumen auf der Ostseite der Pannemannstraße zwischen Industriepark Bocholt im Norden und Vennweg im Süden (F10)	Baumart:	Linden
		Pflanzabstand:	unregelmäßig, teilweise in Gruppen genähert
	Gemarkung: Mussum	Anzahl:	35-40 Stück
	Flur: 12		
	Flurstück: 36 tlw.		
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 5		
	Flurstücke: 39 tlw., 38 tlw., 37 tlw.		
5.1.133	Anlage einer Hecke mit einzelnen Baumgruppen auf der Südseite des Vennweges zwischen Pannemannstraße und B 473 (F10, G10)		
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 5		
	Flurstück: 35 tlw.		
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 7		
	Flurstücke: 32 tlw., 33 tlw.		
	Auf den an das südliche Straßenbankett angrenzenden Flächen ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen.		
5.1.134	Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Hofzufahrt zum Hof Laakemann südöstlich des Industrieparkes Bocholt (G10, G11)	Baumart:	Linden
		Pflanzabstand:	12,50 m
	Gemarkung: Mussum		
	Flur: 7		
	Flurstück: 32 tlw., 33 tlw.		

- 5.1.135 Ergänzung einer Hecke auf der Süd-Ostseite des Loikumer Weges zwischen der Mussumer Ringstraße und der Gabelung des Loikumer Weges (G11, F11, F12).
Es handelt sich um Schließung von Lücken der vorhandenen Pflanzung und um Wiederherstellung der ursprünglichen Breite und Länge der Hecke
- Gemarkung: Mussum
Flur: 17
Flurstück: 38 tlw.
- Gemarkung: Mussum
Flur: 7
Flurstücke: 36 tlw., 74 tlw., 40 tlw., 38 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 49 tlw., 78 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 69 tlw., 54 tlw., 75 tlw.
- Auf der westlichen Straßenseite wird eine 4reihige, lückige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen angelegt.
- 5.1.136 Pflanzung einer Allee entlang der Straße Brunnenfeld von der Grenze des Geltungsbereiches im Süden bis zur Einmündung in den Loikumer Weg (G11)
Baumart: Eichen
Pflanzabstand: 15 m
- Gemarkung: Mussum
Flur: 7
Flurstück: 77 tlw., 54 tlw., 79 tlw., 78 tlw.
- 5.1.137 entfällt
- 5.1.138 Anlage einer 3reihigen Hecke auf der Ostseite des Fischerweges südlich des Hofes Meyering (G6)
- Gemarkung: Lowick
Flur: 5
Flurstücke: 11 tlw., 10 tlw., 218 tlw.

- 5.1.139 Eingrünung des Gewerbebetriebes nördlich des Fischerweges, westlich von Hüls und östlich von Meyering (G6)
- Gemarkung: Lowick
 Flur: 5
 Flurstücke: 403 tlw., 8 tlw.
- Gemarkung: Holtwick
 Flur: 3
 Flurstücke: 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw.
- Auf der Ostseite ist eine zweireihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen.
- Auf der Westseite sind Einzelbäume in unregelmäßigem Abstand zu pflanzen.
- Baumart: Linde
 Pflanzabstand: unregelmäßig
 Anzahl: 5 Stück
- 5.1.140 Pflanzung von Einzelbäumen auf der Ostseite der Hamalandstraße (L 602) zwischen den Straßeneinmündungen Hölle und Morshüttenstegge (G3, G4)
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 15
 Flurstücke: 50 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 62 tlw., 46 tlw.
- Auf der östlichen Straßenböschung sind in unregelmäßigem Abstand Einzelbäume und Baumgruppen aus 2 und 3 Bäumen zu pflanzen.
- Baumart: Eiche
 Eßkastanie
- 5.1.141 Ergänzung der vorhandenen Eichen durch Neupflanzung von Eichen auf der Nordseite der Morshüttenstegge zwischen Hamalandstraße (L 602) im Westen und Hemdener Weg im Osten (G4, H4)
- Pflanzabstand: unregelmäßig, den vorhandenen Gehölzen angepaßt
 Anzahl: ca. 50 Stück
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 15
 Flurstücke: 50 tlw., 65 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 48 tlw., 10 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 24 tlw., 63 tlw., 79 tlw., 74 tlw., 69 tlw., 71 tlw., 72 tlw.

- | | | | |
|---------|--|--|--|
| 5.1.142 | Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen auf der Ostseite der Dinxperloer Straße und der Hamalandstraße (L 602) zwischen dem Wielbach und dem Ortsrand von Bocholt (G4, G5) | Baumart: | Eiche
Eßkastanie |
| | Gemarkung:
Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flurstück:

Auf der östlichen Straßenböschung sind im unregelmäßigen Abstand Einzelbäume und 2reihige ca. 50 m lange Hecken aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. | | |
| 5.1.143 | Pflanzung von Einzelgehölzen auf dem nördlichen Ufer des Holtwicker Baches sowie Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes auf dem südlichen Ufer zwischen Dinxperloer Straße (L 602) im Westen und Hof Nienhaus im Osten (G5) | | |
| | Gemarkung: Holtwick
Flur: 4
Flurstück: 99 tlw., 16 tlw., 100 tlw., 14 tlw., 15 tlw. | | |
| 5.1.144 | Pflanzung einer Baumreihe südlich der Hofzufahrt zum Hof Fehring sowie Anlage einer 3reihigen Hecke an der Ostseite des Fehringweges (G5) | Die Maßnahme dient der landschaftlichen Integration des Hofes Fehring.

Baumarten: | Eiche, Birken

Pflanzabstand: 15 m |
| | Gemarkung: Holtwick
Flur: 4
Flurstück: 5 tlw., 3 tlw., 6 tlw. | | |
| 5.1.145 | Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes entlang der Nordseite der Alten Aa zwischen Zeisigweg im Westen und dem Ortsrand von Bocholt im Osten (G9) | | |
| | Gemarkung: Mussum
Flur: 4
Flurstück: 4 tlw., 17 tlw., 14 tlw.

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen. | | |

5.1.146	Eingrünung des Mussumer Wasserwerkes (G11)	Die Maßnahme dient der Integration des Wasserwerkes in das Landschaftsbild.
	<p>Gemarkung: Mussum Flur: 7 Flurstück: 38 tlw., 39 tlw.</p> <p>Im Westen, Norden und Osten ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.</p> <p>Im Süden sind Einzelgehölze und Baumgruppen zu pflanzen.</p>	
5.1.147	Anlage eines 3reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Holtwicker Baches östlich von Holtwick zwischen der Dinxperloer Straße im Westen und LB 2.4.50 im Osten (G5)	Im Bereich des Damwildgeheges ist die vorhandene Bepflanzung zu ergänzen.
	<p>Gemarkung: Holtwick Flur: 4 Flurstück: 16 tlw., 15 tlw., 18 tlw.</p> <p>In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu pflanzen, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen.</p>	
5.1.148	entfällt	
5.1.149	Ergänzen des geplanten Gehölzbestandes (5.1.144) zwischen Hof Fehring im Westen und LB 2.4.48 im Osten durch Pflanzung von Einzelbäumen (G5)	<p>Baumart: Eichen</p> <p>Pflanzabstand: dem vorhandenen Gehölzbestand entsprechend</p>
	<p>Gemarkung: Hemden Flur: 15 Flurstück: 53 tlw.</p>	
	<p>Gemarkung: Holtwick Flur: 4 Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw.</p>	

- 5.1.150 Anlage zweier Hecken am Fehringweg und südlich der Morshüttenstege nördlich des Hofes Große Moddenburg (G4, H4, G5)
- Die Fläche wird gekammert, um der Bodenerosion entgegenzuwirken.
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 15
 Flurstücke: 66 tlw., 53 tlw., 40 tlw.
- Gemarkung: Holtwick
 Flur: 4
 Flurstücke: 5 tlw., 39 tlw., 6 tlw.
- Südlich des Grabens und südlich des landwirtschaftlichen Weges ist eine 3reihige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen.
- 5.1.151 Pflanzung von Kopfbäumen am Graben südlich des Wielbaches, nordöstlich des Hofes Fehring (G4)
- Baumart: Kopfweiden
 Pflanzabstand: unregelmäßig, z. T. in kleinen Gruppen
 Anzahl: 15 Stück
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 15
 Flurstück: 66 tlw., 43 tlw., 42 tlw.
- 5.1.152 Anlage einer lückigen Hecke mit einzelnen kleinen Baumgruppen auf der Südseite der Morshüttenstege im Nordosten der Kampswiesen, südlich des Wielbaches (G4, H4)
- Gemarkung: Hemden
 Flur: 15
 Flurstücke: 26 tlw., 42 tlw., 41 tlw., 37 tlw.
- Zwischen Wegkreuzung im Osten und Hof im Nordwesten ist eine 4reihige lückige Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen anzulegen. In die Lücken sind Gruppen von Einzelbäumen zu pflanzen.
- Einzelbäume: Silberweiden
 Eschen
 Erlen
- 5.1.153 Pflanzung einer 3reihigen Hecke auf der Südseite des Bussardweges westlich des Hofes Feldhaus, nördlich von Bocholt (G5,H5)
- Gemarkung: Holtwick
 Flur: 4
 Flurstücke: 214 tlw., 193 tlw., 135 tlw., 186 tlw., 187 tlw., 44 tlw., 208 tlw., 47 tlw., 89 tlw.

- | | | |
|---------|---|---|
| 5.1.154 | Pflanzung einer Baumreihe auf der Süd- und Ostseite der Habichtstraße nördlich von Bocholt (G5, H5) | Die Maßnahme dient der Integration des Ortsrandes von Bocholt in das Landschaftsbild. |
| | Gemarkung: Holtwick | Baumarten: Birken, Eichen, Ebereschen |
| | Flur: 4 | |
| | Flurstücke: 203 tlw., 208 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 51 tlw., 167 tlw., 166 tlw., 165 tlw., 49 tlw., 47 tlw. | Anzahl: 35 Stück |
| | | Pflanzabstand: unregelmäßig, z. T. gruppenweise genähert |
| 5.1.155 | Pflanzung einer Baumreihe entlang der Ostseite des Loikumer Weges zwischen Vennweg und Einzelhof (G10) | Baumart: Obst (Kirsche) |
| | Gemarkung: Mussum | Pflanzabstand: 10 m |
| | Flur: 16 | |
| | Flurstück: 5 tlw., 141 tlw., 6 tlw. | |
| 5.1.156 | Pflanzung einer Hecke entlang der Ostseite des Loikumer Weges (G10, G11) | |
| | Gemarkung: Mussum | |
| | Flur: 17 | |
| | Flurstück: 47 tlw., 38 tlw., 13 tlw., 22 tlw. | |
| | Auf der östlichen Straßenböschung des Loikumer Weges ist gewässerbegleitend eine lückige, 3-5reihige Hecke zu pflanzen. | |
| 5.1.157 | Anlage eines 3reihigen Ufergehölzes auf der Südseite des Laaker Baches zwischen dem Loikumer Weg im Westen und der Grenze des Geltungsbereiches im Osten (G11, H11) | |
| | Gemarkung: Mussum | |
| | Flur: 17 | |
| | Flurstücke: 22 tlw., 28 tlw., 27 tlw., 24 tlw., 23 tlw. | |
| | Die unterste Reihe ist mit Erlen, Eschen und Weiden zu bepflanzen, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen. | |

- 5.1.158 Anlage einer 3reihigen, teilweise lückigen Hecke mit Einzelbäumen entlang des Vennweges, nördlich des Radweges östlich des Loikumer Weges (G10, H10).

Auf der Südseite des Vennweges ist die vorhandene Bepflanzung nach Osten bis Grenze des Geltungsbereiches zu ergänzen.

Gemarkung: Mussum

Flur: 16

Flurstücke: 141 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 17

Flurstücke: 26 tlw., 15 tlw., 16 tlw.

- 5.1.159 Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite des Wirtschaftsweges Finkenberg zwischen Wielbach im Norden und Hof Iking im Süden (H4)

Baumart: Ahorn

Pflanzabstand: 12,50 m

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstücke: 37 tlw., 26 tlw., 41 tlw., 40 tlw., 39 tlw.

- 5.1.160 Anlage eines beidseitig 3reihigen Ufergehölzes am Holtwicker Bach zwischen dem NSG (s. 2.1.2) im Osten und dem Hemdener Weg im Westen und in westlicher Richtung zwischen dem Bahia-Bad und dem Hof Groß Moddenburg (H4, H5, I4)

Gemarkung:

Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flurstück:

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen

- 5.1.161 Anlage eines 2reihigen Ufergehölzes auf der Nordseite des namenlosen Grabens, südöstlich des Hofes Ernsten, nördlich von Bocholt (G5, H5)

Der Hof Ernsten liegt an der Moddenborgstraße.

In der untersten Reihe sind Erlen, Eschen und Weiden zu verwenden, anschließend erfolgt eine Mischbepflanzung aus bodenständigen und heimischen Gehölzen

.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstücke: 22 tlw., 23 tlw., 181 tlw., 180 tlw.,
19 tlw.

- 5.1.162 Pflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite des Weges zwischen Habichtstraße im Norden und Baustraße im Süden (G5, G6, H6)

Die Maßnahme dient der landschaftsästhetischen Integration des Ortsrandes von Bocholt

Gemarkung: Bocholt

Flur: 3

Flurstücke: 51 tlw., 167 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 24 tlw.,
221 tlw., 10 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 44 tlw.

Baumarten: Wildkirschen,
Wildbirne etc.
(Wildobstsorten)
und vereinzelt
Eichen

Pflanzabstand: 10 m

- 5.1.163 Anlage einer 3reihigen Hecke beidseitig der Baustraße zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen und der Straße Am Eving im Osten (H6)

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Integration des Stadtrandes von Bocholt

Gemarkung: Bocholt

Flur: 3

Flurstücke: 44 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 177 tlw.,
178 tlw., 398 tlw., 332 tlw.

- 5.1.164 Pflanzung einer lockeren Baumreihe auf der Ostseite der Alten Aaltener Straße von der Einmündung der Kollbeckersstege im Süden bis zum Abzweig des Wirtschaftsweges, nördlich des Hofes Tekniepe. Dabei ist die bereits in der Örtlichkeit vorhandene Bepflanzung zu berücksichtigen (H4).

Baumarten: Ulmen, Ahorn,
Linden

Pflanzabstand: unregelmäßig,
gruppenweise
genähert

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 82 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 50 tlw., 48 tlw.,
51 tlw., 69 tlw., 47 tlw., 65 tlw.

Anzahl: 20 Stück

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen	
5.1.165	<p>Pflanzung einer Baumreihe auf der West- bzw. Südostseite der Straßen Am Efang und Am Hünting (H6, H5)</p> <p>Gemarkung:</p> <p>Flur: siehe 8, Grundstücksverzeichnis</p> <p>Flurstück:</p>	<p>Die Baumreihe dient der landschaftlichen Integration des nördlichen Stadtrandes von Bocholt. Sie verbindet die hier gelegenen Sportstätten miteinander.</p> <p>Baumarten: Eichen, Hainbuchen</p> <p>Pflanzabstand: 12,50 m</p>	
5.1.166	entfällt		
5.1.167	<p>Pflanzung einer Baumreihe auf der Westseite der Moddenborgstraße zwischen Alffstraße im Süden und Kleinsiedlung im Norden (H5)</p> <p>Gemarkung: Bocholt</p> <p>Flur: 1</p> <p>Flurstücke: 115 tlw., 88 tlw., 87 tlw., 79 tlw.</p>	<p>Baumarten: Stieleiche, evtl. auch Amerikanische Roteiche</p> <p>Pflanzabstand: 12,50 m</p>	
5.1.168	<p>Pflanzung von Einzelbäumen und kleinen Baumgruppen am Bömkesgraben zwischen Loikumer Weg und Bahnlinie Bocholt-Wesel (H9)</p> <p>Gemarkung: Bocholt</p> <p>Flur: 54</p> <p>Flurstücke: 365 tlw., 133 tlw., 135 tlw.</p> <p>Gemarkung: Mussum</p> <p>Flur: 14</p> <p>Flurstücke: 1 tlw., 342 tlw., 4 tlw., 3 tlw.</p>	<p>Baumarten: Eschen, Erlen</p> <p>Pflanzabstand: unregelmäßig</p> <p>Die Erlen sollten an die Mittelwasserlinie gepflanzt werden.</p>	
5.1.169	<p>Ergänzung der vorhandenen Hecke westlich des Bahia-Bades (H4, H5)</p> <p>Gemarkung: Hemden</p> <p>Flur: 15</p> <p>Flurstücke: 31 tlw., 35 tlw.</p> <p>Gemarkung: Bocholt</p> <p>Flur: 1</p> <p>Flurstücke: 10 tlw., 38 tlw., 33 tlw., 32 tlw., 39 tlw.</p> <p>Entlang der Nutzungsgrenze ist der vorhandene Bestand durch eine 3reihige lückige Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu ergänzen. In die Lücken sind Gruppen von Einzelgehölzen zu pflanzen.</p>	<p>Einzelbäume: Stieleiche, Birke, Eberesche</p>	

5.1.170	Pflanzung einer Baumgruppe im nördlichen Bereich der Grünfläche im Kreuzungsbereich der Straßen Hemdener Weg / Alte Aaltener Straße und Kollbeckerstege westlich des Hofes Böggering nördlich des Holtwicker Baches (H4)	Baumart:	Stieleiche
		Anzahl:	3 Stück
	Gemarkung: Hemden		
	Flur: 8		
	Flurstücke: 68 tlw., 64 tlw., 43 tlw., 82 tlw.		
5.1.171	Pflanzung von Einzelbäumen auf der Westseite des Hemdener Weges zwischen Getränkeverlag Hüning am Stadtrand im Süden (H6)	Baumarten:	Eschen, Eichen, Hainbuchen
		Pflanzabstand:	unregelmäßig in Gruppen genähert
	Gemarkung: Bocholt		
	Flur: 4		
	Flurstücke: 578 tlw., 295 tlw., 296 tlw., 297 tlw., 420 tlw., 417 tlw., 418 tlw.		Anzahl: 30 Stück
5.1.172	entfällt		
5.1.173	Ergänzung der vorhandenen Eichen- /Birkenreihe auf der Südseite der Kollbeckerstege an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, nördlich des Hofes Böggering durch Pflanzung von Einzelgehölzen (H3, I3)	Baumarten:	Birken / Eichen
		Pflanzabstand:	dem Bestand entsprechend
	Gemarkung: Hemden		
	Flur: 8		
	Flurstücke: 21 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 20 tlw., 19 tlw.		
5.1.174	Pflanzung einer Hecke östlich der Dingdener Straße (H9, I9)		
	Gemarkung: Bocholt		
	Flur: 53		
	Flurstücke: 518 tlw., 519 tlw.		
	Gemarkung: Bocholt		
	Flur: 54		
	Flurstück: 155 tlw.		

- Auf der östlichen Straßenseite der Dingdener Straße ist eine 5reihige Hecke zwischen der Plangebietsgrenze im Norden und dem Bömkesgraben im Süden aus bodenständigen Gehölzen zu pflanzen.
- 5.1.175 Pflanzung einer Baumreihe auf der westlichen Seite der Hofzufahrt zu dem Hof Thewes (I10)
- Baumart: Stieleiche
- Abstand: 15 m
- Gemarkung: Biemenhorst
- Flur: 6
- Flurstücke: 32 tlw., 1594 tlw.
- 5.1.176 Pflanzung von Einzelbäumen und kleinen Baumgruppen am westlichen Ortsrand von Biemenhorst. Dabei sind die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Anpflanzungen zu berücksichtigen (I9).
- Baumarten: Eiche
Birke
Eberesche
- Pflanzabstand: unregelmäßig
- Gemarkung: Biemenhorst
- Flur: 6
- Flurstücke: 1015 tlw., 455 tlw., 37 tlw., 40 tlw., 47 tlw.
- 5.1.177 Anlage einer Baumreihe entlang der Ostseite des Werther Postweges südlich der Werther Straße, nordöstlich von Werth (B9)
- Baumart: Eiche oder Birke
- Pflanzabstand: 15 m
- Gemarkung: Liedern
- Flur: 6
- Flurstück: 103 tlw., 105 tlw.
- 5.1.178 Pflanzung einer lückigen 2-3reihigen Hecke an der Südseite des Böstenkamp zwischen Weg und Gewässer (D11, E11)
- Gemarkung: Mussum
- Flur: 9
- Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw.
- Gemarkung: Mussum
- Flur: 10
- Flurstücke: 27 tlw., 26 tlw., 28 tlw., 35 tlw., 34 tlw.

- 5.1.179 Gewässerbegleitende Anpflanzung von Gruppen aus Strauchweiden beidseitig des Laaker Baches zwischen dem Weg Im Bruch und dem Wäldchen nördlich der Kleinen Issel (D11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 9

Flurstücke: 20 tlw., 15 tlw., 21 tlw.

- 5.1.180 Anpflanzung einer 3reihigen Hecke mit Einzelbäumen als Ergänzung der vorhandenen Gehölzstruktur entlang der Südostseite des Alten Postweges westlich von Lowick (E7, F7)

Gemarkung: Lowick

Flur: 3

Flurstücke: 1164 tlw., 1173 tlw., 1163 tlw., 1162 tlw.

- 5.1.181 entfällt

- 5.1.182 Eingrünung einer Dreifachgarage nördlich der Bocholter Aa direkt am Naturschutzgebiet "Suderwicker Venn" (A6).

Das helle, weithin sichtbare Gebäude ist durch die Anpflanzung einer 3reihigen Hecke aus heimischen Laubgehölzen auf der Nordwest- und Westseite in das Landschaftsbild zu integrieren.

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstück: 80 tlw., 42 tlw.

- 5.1.183 Ergänzung des vorhandenen Nadelholzbestandes mit Laubgehölzen am Hof Farland (F5)

Gemarkung: Holtwick

Flur: 2

Flurstück: 50 tlw.

5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und die Beseitigung von Landschaftsschäden

- 5.2.1 Feldhecke mit Kopfeichen östlich von Suderwick südlich des Wielbaches zwischen Kastein und Harbers (B5) s. Festsetzung 2.4.2

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstücke: 14 tlw., 87 tlw., 15 tlw.

Die Kopfeichen sind als Kopfbäume zu pflegen.

Ein regelmäßiger Schnitt ist im Turnus von 8 - 12 Jahren empfehlenswert. Die Pflege ist abschnittsweise vorzunehmen.

Es sind einzelne Eichen und Sträucher nachzupflanzen. Einige der Kopfbäume sind abgängig. Die Strauchschicht ist nur noch lückig vorhanden.

- 5.2.2 Kopfeichenhecke nördlich des Hofes Volmering und nördlich der Straße Liederner Höfgraben (K1) (C6) s. Festsetzung 2.4.8

Gemarkung: Liedern

Flur: 1

Flurstück: 26 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 27 tlw.

Die Kopfeichen sind als Kopfbäume zu pflegen.

Ein regelmäßiger Schnitt ist im Turnus von 8 - 12 Jahren empfehlenswert. Die Pflege ist abschnittsweise vorzunehmen.

- 5.2.3 entfällt

5.2.4 Eichenfeldgehölz Hogespork am Emsingweg (C4)

s. Festsetzung 2.4.11

Gemarkung: Spork
Flur: 1
Flurstück: 16 tlw.

Innerhalb des Feldgehölzes wurden Hausmüll und landwirtschaftliche Abfälle abgelagert. Nach Entfernen dieser Abfälle ist die geräumte Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.2.5 Ufergehölz überwiegend aus alten Eichen zwischen dem Weg "Am Laaker Bach" und dem Bach östlich der Alfred-Flender-Straße (E11)

siehe Festsetzung 2.4.24

Gemarkung: Mussum
Flur: 11
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Mussum
Flur: 8
Flurstücke: 29 tlw., 44 tlw., 73 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 50 tlw.

Das Ufergehölz ist durch einzelne Eichen sowie einzeln oder gruppenweise gepflanzte Weiden und Erlen im Gewässerprofil zu ergänzen.

5.2.6 Kopfeiche an der Kreuzung Werther Postweg - Deepenpaß östlich des Liederner Wasserwerkes, südlich der B 67 / Werther Straße (D8)

Ein regelmäßiger Schnitt ist im Turnus von 8 - 12 Jahren empfehlenswert.

s. Festsetzung 2.4.13

Gemarkung: Liedern
Flur: 4
Flurstücke: 1 tlw., 123 tlw.

Die Kopfeiche ist als Kopfbaum zu pflegen.

- | | |
|--|---|
| <p>5.2.7 Teichanlage nördlich des Hofes Nienhaus-Lensing und südöstlich des Hofes Icking, westlich der Straße Bettingbusch (D3)</p> <p>Gemarkung: Spork
Flur: 5
Flurstück: 17 tlw.</p> <p>Nach Aufgabe der Freizeitnutzung ist das Gewässer zu einem stehenden Feuchtbiotop mit möglichst langer Uferlinie und unterschiedlichen Wassertiefen umzugestalten.</p> | <p>Für den Teich liegt keine wasserrechtliche Genehmigung vor.</p> <p>Die Gewässerform und die Ausbildung der Ufer richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p> |
| <p>5.2.8 Graben teilweise mit beidseitig begleitendem Gehölzstreifen südlich des LB 2.4.37 und der Straßen Underhook in Hemden, westlich der Hamalandstraße L 602 (G3)</p> <p>Gemarkung: Hemden
Flur: 14
Flurstücke: 11 tlw., 12, 13, 14, 21 tlw.</p> <p>Die Hybridpappeln sind abschnittsweise zu entfernen und entstehende Lücken durch die Nachpflanzung von Eichen oder Schwarzpappeln zu schließen.</p> | <p>siehe Festsetzungen 2.4.38, 5.4.8 und 5.1.129</p> |
| <p>5.2.9 Kopfweidenreihe östlich des Hofes "van Waasen" und nördlich der Alten Aa (D9, E9)</p> <p>Gemarkung: Mussum
Flur: 2
Flurstücke: 6 tlw., 5 tlw., 9 tlw.</p> <p>Die Kopfweiden sind als Kopfbäume zu pflegen. Die lückige Kopfbaumreihe ist insbesondere durch Weiden, die als Kopfbäume zu pflegen sind, zu ergänzen.</p> | <p>Der Hof van Waasen liegt am Mussumer Höfgraben.</p> <p>s. Festsetzung 2.4.20</p> <p>Ein regelmäßiger Schnitt ist im Turnus von 6 - 10 Jahren empfehlenswert. Die Pflege ist abschnittsweise vorzunehmen.</p> |

-
- 5.2.10 Kopfweidenhecke südlich von Spork auf der Südseite der Straßen Lanwer und Hoves Esch (D5, E5, F5) s. Festsetzung 2. 4.15
- Gemarkung: Spork
Flur: 7
Flurstücke: 28, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw.
- s. Erläuterungsbericht 5.2.9
- Gemarkung: Holtwick
Flur: 1
Flurstücke: 12 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw.
- Die Kopfweiden sind als Kopfbäume zu pflegen.
- 5.2.11 Kopfeiche in Grünlandfläche nördlich der Milchstraße, östlich der Liederner Ringstraße (L 604) (E8) s. Festsetzung 2.4.25
- Gemarkung: Liedern
Flur: 4
Flurstück: 191 tlw.
- Die Kopfeiche ist als Kopfbaum zu pflegen.
- s. Erläuterungsbericht 5.2.6
- 5.2.12 Kopfbaumhecke z. T. mit Wall und Graben östlich der Straße Am Ries, nördlich des Industrieparkes Bocholt (E9, E10) s. Festsetzung 2.4.23
- Gemarkung: Mussum
Flur: 2
Flurstücke: 213 tlw., 16 tlw.
- s. Erläuterungsbericht 5.2.2
- Die Kopfeichen sind als Kopfbäume zu pflegen. Die Hecke ist insbesondere im Norden und Süden durch Nachpflanzung zu ergänzen.

5.2.13 Kopfeichen südlich des Hofes Meiering, nördlich der Straße Zur Eisenhütte (K 1), südlich der Wollstegge (E6)

s. Festsetzung 2.4.28

Gemarkung: Lowick

Flur: 1

Flurstücke: 25 tlw., 24 tlw., 6 tlw., 9 tlw.

Die 16 Kopfeichen sind als Kopfbäume zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.2

5.2.14 Eichenallee östlich der Siedlung Spork und westlich des Brennereweges (E4)

Die Eichenallee liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hogesork (LSG 2.2.2)

Gemarkung: Spork

Flur: 6

Flurstück: 186 tlw.

Die Eichenallee ist vor Viehtritt, Verbißschäden an der Rinde und Beweidung zu schützen.

Bereits abgestorbene Eichen sind nach der Fällung durch Nachpflanzung von Eichen zu ersetzen.

5.2.15 Teich südlich des Laaker Baches und nordwestlich des Hofes Wiesmann (F11)

Für den Teich liegt keine wasserrechtliche Genehmigung vor.

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 4 tlw.

Nach Aufgabe der Freizeitnutzung ist das Gewässer zu einem stehenden Feuchtbiotop mit möglichst langer Uferlinie und unterschiedlichen Wassertiefen umzugestalten.

Die Gewässerform und die Ausbildung der Ufer richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

5.2.16 Teichanlage an der niederländischen Grenze östlich des Hofes Nießing, nördlich des Kreuzkapellenweges (F1)

Für den Teich liegt keine wasserrechtliche Genehmigung vor.

Gemarkung: Hemden

Flur: 12

Flurstück: 1 tlw.

Nach Aufgabe der Freizeitnutzung ist das Gewässer in ein stehendes Feuchtbiotop mit möglichst langer Uferlinie und unterschiedlichen Wassertiefen umzugestalten.

Die Gewässerform und die Ausbildung der Ufer richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

- 5.2.17 Gehölzbestand nördlich und südlich des Reyerdingsbaches, nördlich der Sporker Ringstraße (K 3) und westlich der Hamalandstraße (L 602) (F2, G2)

s. Festsetzung 2.4.36

Gemarkung: Hemden

Flur: 13

Flurstücke: 12 tlw., 78 tlw., 17 tlw., 13 tlw.

Innerhalb des Gehölzbestandes wurden Hausmüll und landwirtschaftliche Abfälle sowie kompostierbares Material abgelagert. Nach Entfernen dieser Abfälle ist die geräumte Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- 5.2.18 2 Eschen und 1 Kopfeiche als Hofbäume am Hof Hemmelberg östlich der B 473 und der K 27, nördlich des Hofes Niehaus am Loikumer Weg (G11)

s. Festsetzung 2.4.44

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 54 tlw., 40 tlw.

Die Kopfeiche ist als Kopfbaum zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.6

- 5.2.19 Linde westlich von Groß Moddenburg, nördlich des Holtwicker Baches (G5) siehe Festsetzung 2.4.56

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 97 tlw.

Die Linde ist baumpflegerisch zu behandeln. (Es ist in erster Linie totes und ausbruchgefährdetes Holz zu entfernen.)

- 5.2.20 Hecken-Grünlandkomplex am Hochterrassenrand nordwestlich von Bocholt, westlich der Straße Hölle (G3) s. Festsetzung 2.4.45

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstücke: 13 tlw., 12 tlw.

Nach Entfernen des Bauschuttes und des landwirtschaftlichen Abfalles aus der südlichen Hecke ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- 5.2.21 Kopfweidenreihe und dichte Baumreihe am Loikumer Weg, nördlich des Mussumer Wasserwerkes bis zum Laaker Bach (G11) s. Festsetzung 2.4.47

Gemarkung: Mussum

Flur: 7

Flurstück: 38 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 17

Flurstücke: 37 tlw., 47 tlw., 28 tlw., 31 tlw., 38 tlw.

Die Pflege sollte so wie bisher räumlich und zeitlich versetzt erfolgen (s. auch Erläuterungsbericht 5.2.9)

Die Kopfweiden auf der westlichen Wegseite sind als Kopfbäume zu pflegen.

Die Kopfbaumreihe ist im Süden und Norden zu vervollständigen.

Die Pappeln in der Baumreihe sind langfristig durch heimische Baumarten zu ersetzen.

5.2.22 Heckenkomplex mit Einzelbäumen am Hof Grütter südlich des Laaker Baches und östlich der Eisenbahnlinie an der Ostgrenze des Geltungsbereiches (H11)

s. Festsetzung 2.4.52

Gemarkung: Mussum
 Flur: 17
 Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Biemenhorst
 Flur: 7
 Flurstücke: 76 tlw., 13 tlw., 122 tlw., 11 tlw., 10 tlw.,
 168 tlw., 160 tlw., 17 tlw., 18 tlw.,
 176 tlw.

HINWEIS:

Die Pflege des benachbarten Bahndammes sollte mechanisch erfolgen und mit der Deutschen Bahn AG abgesprochen werden.

Nach Entfernen der landwirtschaftlichen Abfälle ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Entlang der Ostseite des bahnbegleitenden Heckenkomplexes ist ein ortsüblicher Weidezaun zur Abtrennung des angrenzenden Ackers zu erstellen.

Dabei ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu strauchartigen Gehölzen und 1,50 m zu Bäumen einzuhalten.

Der Zaun ist bis zum Laaker Bach im Norden zu verlängern.

Im Teilstück zwischen Allee im Süden und Laaker Bach im Norden sind die Nadelgehölze langfristig durch heimische Laubgehölze zu ersetzen.

5.2.23 Waldgebiet nördlich von Bocholt und nordöstlich der Radrennbahn (H5)

Gemarkung: Bocholt
 Flur: 1
 Flurstück: 24 tlw.

Nach Entfernen der Gartenabfälle und des Hausmülls am ehemaligen Ausweichkrankenhaus "Walderholung" ist die geräumte Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Das Nachtigallenbiotop soll erhalten bleiben.

- 5.2.24 Gehölzbestand mit Böschung, Tümpel, Graben und Uferzonen in Hemden zwischen den Straßen Eutingshook und Kollbeckerstege (H4, I4)

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 105 tlw., 137 tlw., 133 tlw., 127 tlw.

Der Tümpel ist zu entschlammen. Der Schlamm ist abzuführen. Das Gewässer ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Nicht bodenständige Gehölze sind abschnittsweise zu entfernen und durch bodenständige und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Nach Entfernen der Bauschutt- und Abfallablagerungen aus dem östlichen Teil der Hecke mit Graben sind die geräumten Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Für den Tümpel liegt keine wasserrechtliche Genehmigung vor (s. Festsetzung 2.4.55)

Neben den aufgeführten Maßnahmen ist die Extensivierung der im Norden angrenzenden Feuchtweide anzustreben.

- 5.2.25 Teichanlage südwestlich des Gutes Hambrock (I5)

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstücke: 106 tlw., 1122 tlw., 104 tlw.

Nach Aufgabe der Freizeitnutzung ist das Gewässer in ein stehendes Feuchtbiotop mit möglichst langer Uferlinie und unterschiedlichen Wassertiefen umzugestalten.

Für die Teichanlage liegt keine wasserrechtliche Genehmigung vor.

s. Erläuterungsbericht 5.2.7

5.2.26 Kopfbaumreihe südlich des Vennweges zwischen Loikumer Weg und Wendeplatz in Mussum (G10, H10)

Ein regelmäßiger Schnitt ist im Turnus von 6-10 Jahren empfehlenswert. Es sollten nicht alle Bäume gleichzeitig gepflegt werden.

Gemarkung: Mussum

Flur: 16

Flurstück: 141 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 17

Flurstücke: 13 tlw., 26 tlw., 15 tlw.

Die noch vorhandenen Kopfbäume sind als solche zu pflegen. Die Reihe ist zu ergänzen. Abgängige Kopfbäume sind zu ersetzen.

5.2.27 Baumreihe aus 11 Eichen innerhalb einer Weidefläche nördlich des Industrieparkes Bocholt an der Kreuzung der Straßen Am Ries und Mussumer Höfgraben (E9)

s. Festsetzung 2.4.22

Gemarkung: Mussum

Flur: 2

Flurstücke: 14 tlw., 213 tlw.

Die Baumreihe ist insbesondere im Süden durch Nachpflanzung einzelner Eichen bis zur Nutzungsgrenze wieder zu vervollständigen. Die Jungeichen sind vor Viehverbiß zu schützen.

5.2.28 Eichenreihe aus 12 Eichen mit einer Baumweide und einem kleinen Feuchtbiotop an der Grenze zu den Niederlanden westlich des Kreuzkapellenweges (E2)

s. Festsetzung 2.4.26

Gemarkung: Spork

Flur: 4

Flurstück: 5 tlw.

Die Lücken in der Eichenreihe sind durch Nachpflanzung einzelner Eichen zu schließen.

- 5.2.29 Ringförmiger Gehölzbestand mit Einzelbäumen am Hof Böggering südlich der Straße Eutingshook (H4, I4) s. Festsetzung 2.4.54

Gemarkung: Hemden

Flur: 8

Flurstücke: 34 tlw., 129 tlw., 128 tlw., 36 tlw.,
40 tlw., 102 tlw.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstücke: 5 tlw., 587 tlw., 588 tlw.

In lückigen Bereichen ist der Gehölzstreifen durch Nachpflanzen heimischer Bäume und Sträucher zu ergänzen.

- 5.2.30 Hecke an der Westgrenze des Landschaftsbestandteiles 2.4.1 östlich von Suderwick, zwischen Wielbach und Dinxperloer Straße / L 606 (B5) s. Festsetzung 2.4.1

Gemarkung: Suderwick

Flur: 5

Flurstücke: 52 tlw., 245 tlw., 55 tlw.

Die Fichten und Pappeln sind langfristig und abschnittsweise durch heimische Gehölze zu ersetzen.

- 5.2.31 Ufergehölz nördlich und südlich des Reyerdingbaches, nördlich der Sporker Ringstraße (K3) und westlich der Hamalandstraße (L 602) (E2, F2) siehe Festsetzung 2.4.36

Gemarkung: Hemden

Flur: 12

Flurstücke: 35 tlw., 31 tlw., 32 tlw.

Gemarkung: Hemden

Flur: 13

Flurstücke: 10 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw.

Das westlich des Weges vorhandene, jüngere und beidseitig angelegte Ufergehölz ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Ausfälle sind durch heimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

5.2.32 Fläche südwestlich des Kreuzungsbereiches der Wege Werther Postweg und Brömmlingstiege nordöstlich von Werth (C8, C9)

Gemarkung: Liedern

Flur: 5

Flurstücke: 82 tlw., 80 tlw., 13 tlw.

Gemarkung: Liedern

Flur: 6

Flurstücke: 99 tlw., 103 tlw., 98 tlw.

Nach Räumung der Fläche von dort gelagertem Bodenmaterial und Rundballen ist diese mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

5.2.33 Kopfbäume auf der Hofstelle Krasenbrink (C7)

Gemarkung: Liedern

Flur: 7

Flurstücke: 30 tlw.

Die Kopfeichen sind zu schneiteln. Vorhandene Lücken sind nachzupflanzen.

5.2.34 Neuanpflanzungen im Landschaftsplangebiet

Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen in zeitlichen Abständen von 10 bis 15 Jahren "auf den Stock gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.

Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

5.3 **Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern**

5.3.1 Ausweisung von Uferstreifen

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten mindestens 5 m breite Uferstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt.

Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d. h., auf den Einsatz von Pestiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlaß des MURL vom 01.09.1989, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland,
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut,
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial,
- andere Maßnahmen der Extensivierung, wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten sowie die Grünländereien entsprechend den Pflegepaketen des Feuchtwiesenschutzprogramms von NRW zu bewirtschaften (s. Anhang: Standardisierte Bewirtschaftungsbeschränkungen, "Feuchtwiesenschutzprogramm").

Die genaue Breite und Lage der Uferstreifen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

A= Dringlichkeitsstufe I, d. h. sofortige
Regelung mit den Eigentümern

An diesen Gewässerabschnitten sollte angestrebt werden, vorhandenes Grünland zu erhalten bzw. Acker in Grünland umzuwandeln.

Zur Dringlichkeitsstufe I zählen:

- Bocholter Aa
- Holtwicker Bach
- Wielbach von der Einmündung des Reyerdingsbaches bis zur Mündung in den Holtwicker Bach
- Heggenaa
- Alte Aa
- Seegraben und Graben entlang der Düsteren Stiege
- namenloses Gewässer parallel zur Straße Liederner Höfgraben
- Issel, einseitig an der Nordseite
- Kleine Issel, einseitig an der Nordseite

B = Dringlichkeitsstufe II, d. h. Regelung mit dem
Eigentümer kann längerfristig erfolgen.

An diesen Gewässerabschnitten sollte längerfristig auch die Grünlandnutzung angestrebt werden. Bei Ackernutzung sollte jedoch schon früher eine Begrenzung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln angestrebt werden.

Zur Dringlichkeitsstufe II zählen

- Reyerdingsbach
- Wielbach bis zur Einmündung des Reyerdingsbaches
- Laaker Bach

5.3.2 Anlage von Sohlgleiten

Die Wehre im Reyerdingsbach, Wielbach und Holtwicker Bach sind durch Sohlgleiten zu ersetzen.

Die Anlage von Sohlgleiten bedarf eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Sohlgleiten sollten eine Neigung von 1 : 10 und flacher aufweisen, eine Länge von 5 m aber nicht überschreiten. Reicht diese Länge nicht aus, um die Höhendifferenz zu überwinden, sind entsprechend mehr Sohlgleiten anzulegen.

Durch Schüttung von Steinen unterschiedlicher Körnung entsteht eine raue Oberfläche und dadurch ein kleinflächig wechselndes Strömungsmuster. Das Grobkorn wird von der Rampenneigung und dem Bemessungshochwasser bestimmt.

Die Sohlgleiten sind nur in lockerer Schüttung, nicht in Betonbauweise herzustellen. Am unteren Ende der Gleite ist ein Kolk anzulegen.

5.3.3 Anlage von Störsteinen

In die Gewässer Reyerdingsbach, Wielbach, Holtwicker Bach, Heggenaa, Alte Aa und Laaker Bach sind im unregelmäßigen Abstand zwischen 100 m und 300 m Störsteine oder Baumstubben einzubringen.

Die Anlage von Störsteinen bedarf eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die genauen Standorte werden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt.

Störsteine ändern das gleichmäßige Fließverhalten eines Gewässers insofern ab, als das durch sie strömungsschwächere Zonen als Ruhezonen für Fische und andere Wasserorganismen entstehen. Abgesehen von einer geringen Erhöhung der Profilrauigkeit haben sie keine besonderen hydraulischen Auswirkungen.

5.4 Neuanlage von Kleingewässern

Die nachfolgend aufgeführten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Fischen und Enten sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt.

5.4.1 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche nördlich des Schüttensteiner Weges und westlich der Höfe Meyering und Willing (B8)

Gemarkung: Liedern

Flur: 7

Flurstück: 117 tlw.

Im Bereich der vorhandenen leichten Senke ist in der Grünlandfläche ein ca. 100 m² großes, max. 1 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und einer lang geschwungenen Uferlinie und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Die anfallenden Bodenmassen sind abzufahren.

Im Norden des Gewässers sind 3 Kopfweiden zu pflanzen. Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

- 5.4.2 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche zwischen der Issel und der Alten Aa südwestlich des Schöpfwerkes Alte Aa (C10)

Gemarkung: Mussum

Flur: 1

Flurstück: 1 tlw., 3 tlw.

Zwischen dem vorhandenen Wall und der Uferböschung der Issel ist ein ca. 150 m² großes und max. 1,50 m tiefes Kleingewässer mit einer lang geschwungenen Uferlinie, flach ausgezogenen Ufern und wechselnden Wassertiefen anzulegen.

Das Gewässer einschließlich des vorhandenen Dammes ist vor Viehtritt zu schützen. Der Bodenaushub kann unter Einbeziehung des Walles im Randbereich des Kleingewässers (Norden und Nordosten) modelliert werden.

Die Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- 5.4.3 Anlage von 3 Kleingewässern nach Entfernen des Bau-schuttes und der lagernden Bodenmassen südlich des Reyerdingsbaches und westlich des Hofes Schepers (D3)

Gemarkung: Spork

Flur: 3

Flurstück: 48 tlw.

Auf der ehemaligen ca. 1 400 m² großen Lagerfläche und der im Osten angrenzenden Weide westlich des Hofes Schepers sind unter Erhaltung der bestehenden Gehölzbestände 3 Kleingewässer mit Größen von 100 m², 200 m² und 350 m² und max. Wassertiefen von 1,50 m mit langgeschwungener Uferlinie, flach ausgezogenen Ufern und unterschiedlichen Wassertiefen anzulegen.

Mit dem Bodenaushub wird parallel zur Straße ein Wall mit unterschiedlichen Böschungsneigungen modelliert. Der Wall wird mit bodenständigen Gehölzen im Abstand von 1 x 1 m gepflanzt, während die Fläche zwischen den einzelnen Kleingewässern nach Abschieben des Oberbodens der natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen bleibt.

Gemeint sind vor allem Sträucher wie Hasel, Gemeiner Schneeball, Hundrose, Schlehe, Weißdorn u. a.

5.4.4 Anlage von 2 Kleingewässern innerhalb einer Grünlandfläche nördlich des Mündungsbereiches der Kleinen Issel (D11)

Gemarkung: Mussum

Flur: 9

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw.

Innerhalb der Grünlandflächen sind mindestens 50 m² große und 1,00 m tiefe Kleingewässer anzulegen, die eine lang geschwungene Uferlinie und unterschiedliche Wassertiefen aufweisen.

Der Bodenaushub ist abzutransportieren.

Die Kleingewässer sind vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.4.5 Anlage eines Kleingewässers im Hogesporck westlich des Hofes Essing (D4)

Gemarkung: Spork

Flur: 5

Flurstück: 20 tlw.

Im Winkel zwischen vorhandener Hecke und Bach ist ein ca. 150 m² großes und max. 1,50 m tiefes Kleingewässer mit geschwungener Uferlinie, flachen Ufern und unterschiedlichen Wassertiefen anzulegen.

Der Bodenaushub wird im Osten und Südosten als Wall modelliert.

5.4.6 Anlage zweier Kleingewässer östlich des städtischen Bauhofes am Übbingesch (E7)

Gemarkung: Lowick
Flur: 3
Flurstück: 1102 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 3
Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw.

Am Nordrand des Grundstückes, vor der Wallhecke sind zwei je mindestens 80 m² große und max. 1,5 m tiefe Kleingewässer mit langgeschwungener Uferlinie, unterschiedlichen Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Der Bodenaushub soll parallel zur bestehenden Hecke als Wall eingebaut werden.

Der Wall wird im Abstand von 1 x 1 m mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt.

siehe Festsetzung 5.1.94

Die Gewässer sind vor Viehtritt zu schützen.

5.4.7 Anlage eines Kleingewässers nördlich des Reyerdingsbaches, östlich der Straßenquerung des Kreuzkapellenweges über den Reyerdingsbach (E2)

Gemarkung: Hemden
Flur: 12
Flurstück: 35 tlw.

Am Ostrand des vorhandenen Gehölzes ist ein mindestens 30 m² großes und 0,80 m tiefes, elliptisch geformtes Kleingewässer anzulegen.

Der Bodenaushub kann nördlich des Kleingewässers als Wall eingebaut werden.

5.4.8 Anlage eines Kleingewässers westlich der Hamalandstraße (L 602), östlich des Hofes Benning, südlich der Straße Ünderhook (G3)

Gemarkung: Hemden

Flur: 14

Flurstück: 12 tlw.

Im westlichen Bereich der ehemaligen Wiese zwischen dem Weg Ünderhook und dem Graben ist ein ca. 300 m² großes und mindestens 1 m tiefes Kleingewässer mit geschwungener Uferlinie, flach ausgezogenen Ufern und unterschiedlichen Wassertiefen anzulegen.

Der Bodenaushub kann parallel des Weges als Wall eingebaut werden. Der Wall ist mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

s. Festsetzung 2.4.38 und 5.1.129

5.4.9 Anlage eines Kleingewässers westlich von Groß Moddenburg, nördlich des Holtwicker Baches (G5)

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 97 tlw.

An dem ehemaligen Kleingewässerstandort direkt nördlich des Holtwicker Baches ist nach Nutzung des Hybridpappelbestandes ein ca. 400 m² großes und maximal 1,8 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Der größte Teil des Bodenaushubs ist abzutransportieren. Ein Teil kann im Norden als flacher Wall eingebaut werden. Der Wall ist mindestens 2 - 3 reihig mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

- 5.4.10 Anlage eines Tümpels innerhalb einer Waldfläche nördlich der Sporker Ringstraße (K3) östlich des Hofes Proppert (E3)

Gemarkung: Spork

Flur: 4

Flurstück: 17 tlw.

Im Waldrandbereich ist ein ca. 100 m² großer Tümpel mit lang ausgezogenem Flachufer herzustellen.

Der Bodenaushub wird aus der Waldfläche abgefahren.

- 5.4.11 Anlage eines Kleingewässers im Uferbereich des Reyerdingbaches zwischen Hamalandstraße (L 602) im Osten und dem Weg Dammheide im Westen (F2)

siehe Festsetzung 2.4.36

Gemarkung: Hemden

Flur: 13

Flurstück: 12 tlw.

Südlich des Reyerdingsbaches ist im Zusammenhang mit vorhandenen alten Viehtränken ein ca. 100 m² großes Kleingewässer herzustellen. Die Ufer sind nur zum Teil flach auszuziehen.

Der Bodenaushub ist abzufahren.

Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1 - 2.2.4 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- (3) Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG)
Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Up de Weiden"

Gemarkung: Suderwick

Flur: 2

Flurstücke: 58 tlw., 117, 73, 75, 396, 395, 92 tlw. 91 tlw., 77

Gemarkung: Suderwick

Flur: 6

Flurstücke: 34, 33, 38, 37, 35, 36, 66, 48, 49, 88, 89, 51, 52, 53, 47 tlw.,
46, 63, 64 tlw., 65 tlw., 67

Gemarkung: Liedern

Flur: 1

Flurstück: 1 tlw.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Hogespork"

Gemarkung: Suderwick

Flur: 4 komplett

Gemarkung: Suderwick

Flur: 5

Flurstücke: 108, 91, 90, 94, 92, 109, 110, 93, 117, 116, 220, 272, 157,
217, 216, 215, 86, 214, 213, 81, 83, 212

Gemarkung: Spork

Flur: 1 komplett

Gemarkung: Spork

Flur: 2 komplett

Gemarkung: Spork

Flur: 3 komplett

Gemarkung: Spork
Flur: 4
Flurstücke: 24, 17, 20, 30, 31, 18, 19, 15, 14, 10, 12, 11, 13, 8, 29, 28,
22, 21, 25, 9, 7, 6, 5, 4 tlw., 3 tlw., 2 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 5 komplett

Gemarkung: Spork
Flur: 6
Flurstücke: 7 tlw., 85, 162, 201, 200, 77 tlw., 1, 6, 3, 2, 4, 89, 29 tlw.,
186, 61 tlw., 8, 9, 13, 90, 15, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 20, 21, 5

Gemarkung: Hemden
Flur: 12
Flurstücke: 36 tlw., 34 tlw., 37, 35 tlw.,

Gemarkung: Hemden
Flur: 13
Flurstücke: 55 tlw., 63 tlw., 1, 10 tlw., 5

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Isselpende"

Gemarkung: Liedern
Flur: 8
Flurstücke: 26, 27, 34 tlw.

Gemarkung: Mussum
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 53 tlw., 63, 72, 270 tlw.,
268

Gemarkung: Mussum
Flur: 8
Flurstücke: 21 tlw., 22, 23 tlw., 24, 27 tlw., 29 tlw., 35, 36, 39, 38 tlw.,
40, 41, 42, 43, 44, 50, 61, 62, 73 tlw., 34

Gemarkung: Mussum
Flur: 9
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22,
24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 30

Gemarkung: Mussum
Flur: 10
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 tlw., 16, 17, 18, 19, 20,
22 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 34 tlw., 39, 40, 41,
47, 48, 50, 51, 56 tlw.

Gemarkung: Mussum
Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 4 tlw., 5 tlw., 6, 10 tlw., 11, 12 tlw., 16 tlw., 17 tlw.,
18 tlw., 64 tlw., 113 tlw.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Hemden"

Gemarkung: Hemden
Flur: 12
Flurstücke: 27, 25, 24, 22

Gemarkung: Hemden
Flur: 13
Flurstücke: 14, 73, 15, 16, 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 11, 12, 13, 17,
18, 78, 99, 20, 21, 152, 72, 153, 71, 112, 113, 24, 104, 105,
96, 97, 94, 93, 92, 83, 90, 91, 89, 98, 86, 87, 100, 84, 85, 88,
63 tlw., 101, 64, 29, 30, 77, 70, 95, 141, 129, 139, 138, 121,
137, 122, 123, 140, 124, 119, 125, 118, 126, 135, 149, 148,
151, 150, 136, 120, 133, 134, 132, 130, 131, 67, 66, 65, 50,
28 tlw., 51, 48, 49, 45, 46, 47, 43, 155, 154, 114, 109, 108,
106, 107, 80, 143, 144, 145, 116, 102, 110, 111, 40, 42, 41,
27 tlw.

Gemarkung: Hemden
Flur: 14
Flurstücke: 11, 13, 12, 21 tlw., 14, 36, 10, 9, 50 tlw., 45, 15, 44, 39, 41,
42, 17, 51 tlw., 24 tlw., 30 tlw., 32, 33, 35

Gemarkung: Hemden

Flur: 15
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 8, 6, 52, 7, 56, 11, 9, 59, 10, 62, 46, 12, 47, 48, 45, 44, 13, 14, 15, 17, 18, 16, 24, 63 23, 22, 21, 78, 79, 69, 72, 71, 25, 74, 5 tlw., 57 tlw.

Gemarkung: Hemden
Flur: 8
Flurstücke: 46 tlw., 82 tlw., 50, 56, 48, 55, 54, 52, 51, 69, 47, 68, 65, 64, 43, 67, 66, 42, 38 tlw., 88, 89, 90, 91, 101, 102, 98, 95, 34, 40, 35, 39, 36, 86, 139, 134, 138, 136, 128, 129, 130, 135, 127 tlw., 105, 137, 133 tlw., 131, 20, 132, 21, 38 tlw., 37 tlw., 19 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Stenern
Flur: 3
Flurstücke: 85, 284

Gemarkung: Stenern
Flur: 4
Flurstücke: 6, 5 tlw., 587 tlw., 586 tlw., 657 tlw., 1083 tlw., 1072, 1073, 632, 16 tlw., 274 tlw., 273 tlw., 1081 tlw., 630, 403, 420, 1118 tlw., 1119, 1105, 1104, 1120, 1032, 1031, 120, 119, 118, 111, 1121, 112, 1043, 1042, 1162, 1163, 917, 116, 1122, 106, 104, 1123, 1167, 1166, 1161, 1169, 1168, 1160, 1171, 1106, 1170, 1107, 1173, 1172, 951, 950, 95, 916, 649, 588

Gemarkung: Stenern
Flur: 5
Flurstücke: 1851, 2 tlw.

Gemarkung: Bocholt
Flur: 1
Flurstück: 60

2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Kopfweidenhecke südlich von Spork auf der Südseite der Straße Lanwer und der Nordseite der Straße Hoves Esch

Gemarkung: Spork
Flur: 7
Flurstücke: 28, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 2, 3 tlw., 1 tlw.

Gemarkung: Holtwick
Flur: 1
Flurstücke: 12 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15, 16

Gemarkung: Holtwick
Flur: 2
Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw.

5.1.1 Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen beidseitig der Bocholter Aa

Gemarkung: Suderwick
Flur: 6
Flurstücke: 64 tlw., 65 tlw., 67 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 1
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 2
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 3
Flurstücke: 1 tlw., 56 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 9
Flurstücke: 48 tlw., 49 tlw.

Gemarkung: Lowick
Flur: 1
Flurstücke: 42 tlv., 43 tlv., 73 tlv., 76 tlv., 87 tlv., 88 tlv.

Gemarkung: Lowick
Flur: 2
Flurstücke: 33 tlv., 34 tlv., 47 tlv., 48 tlv., 85 tlv., 98 tlv., 100 tlv.,
102 tlv., 103 tlv.

Gemarkung: Lowick
Flur: 3
Flurstücke: 844 tlv., 954 tlv., 1096 tlv., 1097 tlv., 1440 tlv., 1604 tlv.

Gemarkung: Lowick
Flur: 5
Flurstück: 98 tlv.

5.1.5 Pflanzung einer Baumreihe beidseitig der Dinxperloer Straße (L 606)

Gemarkung: Suderwick
Flur: 3
Flurstücke: 175 tlv., 221, 174 tlv.,

Gemarkung: Suderwick
Flur: 4
Flurstück: 41 tlv.

Gemarkung: Suderwick
Flur: 5
Flurstücke: 70 tlv., 228, 222 tlv., 200 tlv., 201 tlv., 202 tlv., 273 tlv.,
220 tlv., 204, 205 tlv., 243 tlv., 207 tlv., 208 tlv.,
209 tlv., 210 tlv., 79 tlv., 216 tlv., 215 tlv., 214 tlv.,
213 tlv., 116 tlv.

Gemarkung: Spork
Flur: 1
Flurstücke: 76 tlv., 86 tlv., 85 tlv.

Gemarkung: Spork
Flur: 8
Flurstücke: 79 tlw., 64 tlw., 63 tlw., 74 tlw., 12 tlw., 67 tlw., 17 tlw.,
68 tlw., 72 tlw., 59 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 5
Flurstücke: 45 tlw., 46 tlw., 4 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 37 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 6
Flurstück: 200 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 7
Flurstücke: 98 tlw., 10 tlw., 125 tlw., 93 tlw., 9 tlw., 92 tlw., 88 tlw.,
122 tlw., 90 tlw., 64 tlw.

Gemarkung: Holtwick
Flur: 2
Flurstücke: 37 tlw., 51 tlw., 36 tlw., 48 tlw., 47 tlw., 34 tlw., 16 tlw.,
44 tlw., 18 tlw., 31, 32 tlw., 2 tlw.

Gemarkung: Holtwick
Flur: 3
Flurstücke: 36 tlw., 93 tlw., 410 tlw., 383 tlw., 296 tlw., 343 tlw.,
344 tlw., 475 tlw., 477 tlw.

5.1.7 Anlage einer 10 reihigen Hecke auf der grünlandgenutzten Uferböschung der Bocholt Aa

Gemarkung: Lowick
Flur: 1
Flurstücke: 42 tlw., 43 tlw., 73 tlw., 76 tlw., 87 tlw., 88 tlw.

Gemarkung: Lowick
Flur: 3
Flurstücke: 1096 tlw., 1097 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 3
Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw., 56 tlw.

Gemarkung: Liedern
Flur: 2
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Spork
Flur: 9
Flurstücke: 48 tlw., 49 tlw.

Gemarkung: Suderwick
Flur: 6
Flurstücke: 64 tlw., 65 tlw.

5.1.37 Pflanzung von Einzelgehölzen und Baumgruppen am nordöstlichen Ufer der Issel und Kleinen Issel

Gemarkung: Mussum

Flur: 1

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 63 tlw., 72 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 9

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 29 tlw., 37 tlw., 38 tlw.,
41 tlw., 42 tlw.

Gemarkung: Mussum

Flur: 10

Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw.

5.1.142 Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen auf der Ostseite der Dinxperloer Straße und der Hamalandstraße

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstück: 26 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw., 214 tlw., 182 tlw., 92 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstücke: 177 tlw., 3 tlw., 5 tlw., 4 tlw., 97 tlw., 184 tlw., 82 tlw.,
89 tlw., 94 tlw., 29 tlw., 28 tlw., 27 tlw., 222 tlw., 101 tlw.,
102 tlw., 132 tlw., 100 tlw., 17 tlw., 214 tlw.

5.1.160 Anlage eines beidseitig 3 reihigen Ufergehölzes am Holtwicker Bach

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 121 tlw.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 1

Flurstücke: 125 tlw., 124 tlw., 117 tlw., 148 tlw., 118 tlw., 119 tlw.,
126 tlw., 103 tlw., 102 tlw., 100 tlw., 98 tlw., 96 tlw.,
94 tlw., 92 tlw., 90 tlw., 147 tlw., 122 tlw., 58 tlw., 10 tlw.,
123 tlw., 74 tlw., 24 tlw., 145 tlw., 15 tlw., 62 tlw., 63 tlw.,
59 tlw.

Gemarkung: Stenern

Flur: 4

Flurstücke: 1118 tlw., 273 tlw., 1081 tlw., 274 tlw.

Gemarkung: Hemden

Flur: 15

Flurstücke: 77 tlw., 76 tlw., 121 tlw., 68 tlw., 67 tlw., 31 tlw.

5.1.165 Pflanzung einer Baumreihe auf der West- bzw. Südostseite der Straßen Am Efing und Am Hünting

Gemarkung: Bocholt

Flur: 3

Flurstücke: 42 tlw., 397 tlw., 398 tlw., 45 tlw., 30 tlw., 29 tlw., 187 tlw.,
188 tlw., 181 tlw.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 2

Flurstück: 13 tlw.

Gemarkung: Bocholt

Flur: 4

Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 265 tlw., 264 tlw., 263 tlw.,
262 tlw., 11 tlw.